

Stenographisches Protokoll.

172. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Dienstag, den 13. März 1923.

Inhalt.

Personalien: Immunitätsangelegenheit Morawitz und Zelenka (5311).

Regierungsvorlagen: 1. Gesetzentwurf, betr. die Zolltarifnovelle 1923 (B. 1414) — (5311);

2. Gesetzentwurf, betr. die Wahlordnung für den Nationalrat (B. 1420) — (5311);

3. Gesetzentwurf, betr. die Außerkraftsetzung der auf Unterhaltsbeiträge sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen (B. 1422) — (5311).

Zuschrift des Finanzministeriums, betr. die rücksichtlich der Börsebefuchsabgabe begünstigten Personen. — Finanz- und Budgetausschuß (5311).

Verhandlungen: 1. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag Fink, Dr. Straßner (B. 1373), betr. Abänderung der Geschäftsordnung (B. 1409) — Berichterstatter Schönsteiner (5313) — 2. Lesung und Annahme der Ausschußanträge (5314).

2. Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 1278), betr. Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (B. 1410) — Berichterstatter Glesjnu (5314) — 2. u. 3. Lesung (5314).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Dr. Burech, Eichenhut, Kollmann (B. 681) und über den Antrag Lanner, Dr. Schönbauer (B. 1392), betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 in Angelegenheit der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (B. 1415) — Berichterstatter Eichenhut (5315) — Annahme des Ausschußantrages (5316).

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe an den Nationalrat (B. 1416) — Berichterstatter Pauly (5316) — Annahme des Ausschußantrages (5316).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1372), womit der § 55 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, betr. die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen für das Land Oberösterreich, abgeändert wird (B. 1417) — Berichterstatter Dr. Dostal (5316) — 2. u. 3. Lesung (5316).

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1374), betr. die Wundelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (B. 1418) — Berichterstatter Dr. Dostal (5317) — 2. u. 3. Lesung (5317).

7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Dr. Danneberg, Staret (B. 1262), betr. Steuer- und Gebührenbefreiung anlässlich der Vereinigung der Wiener Kommunalparlamente mit der Wiener Zentralparlamente (B. 1419) — Berichterstatter Schiegl (5317) — 2. u. 3. Lesung (5318).

8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (B. 1421) — Dringliche Behandlung (5313) — Berichterstatter Dr. Reich (5318 u. 5323), Alfina (5320 u. 5324) — 2. u. 3. Lesung (5324).

Dringliche Anfrage: Eiderich, Freundlich, an die Bundesregierung, betr. die Warenumsatzsteuerverordnung (5312) — Eiderich (5324), Finanzminister Doktor Riebenbäck (5333).

Ausschüsse: Wahl Dr. Reich und Tischer als Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Paulitsch und Dr. Gürtler (5339).

Zuweisung der B. 1405, 1406, 1414 an den Finanz- und Budgetausschuß, der B. 1407, 1408 an den Ausschuß für soziale Verwaltung, der B. 1413 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht (5339).

Eingebracht wurden:

Anfrage: Joritzner: Bundesregierung, betr. die technische Nothilfe (5314).

Anfrage an den Obmann des Justizauschusses: Popp, Sever: Behandlung des Antrages Sever auf Reform des Eherechtes.

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 1413, 1414, 1420, Berichte des Finanz- und Budgetausschusses B. 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 1421.

Präsident Dr. Weiskirchner eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 8. März für genehmigt.

Das Strafbezirksgericht I in Wien und das Bezirksgericht Floridsdorf ziehen die gegen Morawitz, beziehungsweise Zelenka gestellten Auslieferungsbegehren zurück.

Die Bundesregierung übermittelt Regierungsvorlagen, betr. die Zolltarifnovelle 1923 (B. 1414), betr. die Wahlordnung für den Nationalrat (B. 1420) und betr. die Außerkraftsetzung der auf Unterhaltsbeiträge sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen (B. 1422).

Das Finanzministerium legt ein Verzeichnis jener Personen vor, denen betr. der Börsebefuchsabgabe eine Begünstigung zuerkannt wurde. — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuß.

Eine dringliche Anfrage Eldersch, Freundlich u. Gen. an die Bundesregierung, betr. die Warenumsatzsteuer, lautet:

„Die Bundesregierung hat gestern auf Grund des Wiederaufbaugesetzes eine Verordnung erlassen, durch die eine Warenumsatzsteuer mit Wirksamkeit vom 1. April 1923 eingeführt wird. Derartige Umsatzsteuern sind in Mitteleuropa ein Produkt der Nachkriegszeit; von jeder einzelnen Umlaufphase eingehoben, wie sie nach den Absichten unserer Regierung gestaltet ist, bedeutet sie eine schwere Belastung nicht nur des Konsums, sondern auch der Produktion selbst.

In einer Zeit ständig sinkenden Geldwertes mag eine Warenumsatzsteuer neben den kräftigeren Wirkungen der Inflation im wirtschaftlichen Verkehr nicht allzu drückend empfunden werden. Ganz anders ist es aber in einer Periode konstanten oder nahezu konstanten Geldwertes, besonders dann, wenn sie von einer Zeit schwerster Industriekrise begleitet ist. Die Erhebung einer Steuer von jedem einzelnen Gebrauchsgegenstand, von jedem, auch dem unentbehrlichsten Lebensmittel, die Erhebung einer Abgabe von der Medizin, die dem Kranken verordnet ist, bewirkt in einer Zeit, da die Zahl der völlig Arbeitslosen eine beängstigende Höhe erreicht hat und da die Überzahl der noch produktiv tätigen Bevölkerung auf Kurzarbeit und damit auf Löhne gesetzt ist, die oft nicht einmal das Existenzminimum sichern können, keine Einschränkungen entbehrlichen Konsums — wie etwa hin und wieder angenommen wird —, sondern den Entzug der Lebensnotdurft; die Einführung einer schweren Umsatzsteuer, einer Konsumsteuer von darbenenden Massen birgt nicht nur soziale Gefahren, sondern bedeutet auch eine schwere Schädigung der Volksgesundheit.

Seit der Beschlussfassung des Nationalrates über jene Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes, die sich mit der Warenumsatzsteuer befassen, ist eine gewisse Stabilisierung des Geldwertes eingetreten, seither hat sich aber auch die in Europa herrschende Wirtschaftskrise bei uns ganz besonders verschärft. Mag im Herbst vorigen Jahres der Nationalrat bei seinen Entschlüssen noch in der Voransetzung gehandelt haben, daß Industrie und Handel eine Umsatzsteuer leicht ertragen können, so haben sich seither die Verhältnisse gründlich gewandelt. Während in den übrigen Ländern, die unter jahrelanger Wirtschaftskrise gelitten haben, offensichtlich eine Wendung zum Besseren eingetreten ist, Industrie und Handel sich beleben, sind bei uns fast nirgends Anzeichen einer Besserung zu erblicken, hat sich bei uns seit dem Herbst die Arbeitslosigkeit maßlos gesteigert, leidet bei uns Industrie und Exporthandel empfindlichen Mangel an Aufträgen. Da der größte Teil unserer Industrie für den Export arbeitet, wird sie durch die Einführung einer ihre

Rohprodukte und die Vorphasen der Finalprodukte verteuernenden Umsatzsteuer in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt auf das schwerste beeinträchtigt.

Zu all dem kommt noch der gegründete Zweifel darin, ob die großen Nachteile der Warenumsatzsteuer für die Konsumenten wie für den Handel und die Industrie ein Gegengewicht in einem entsprechenden Reinertrag für die Bundesfinanzen finden können. In den letzten Monaten steigen die Kosten der Lebenshaltung zwar nicht stark, aber für den Bundesschatz immerhin empfindlich genug an. Ein nicht geringer Teil der Einnahmen aus der Umsatzsteuer wird von beträchtlichen Mehraufwänden des Bundes für seine Beamten und für den sachlichen Bedarf der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe aufgewogen werden, Aufwände, die von den meisten Bundesbetrieben kaum weiter überwältigt werden können.

Die Bundesregierung hat es während der langen Zeit, die seit der Beschlussfassung über das Wiederaufbaugesetz verstrichen ist, mit den Vorbereitungen für das Inkrafttreten der Warenumsatzsteuer anscheinend nicht übermäßig eilig gehabt. Um so überraschender ist das in der letzten Zeit offenkundig gewordene Bestreben der Finanzverwaltung, die Staatsbürgerschaft über die Tragweite der Umsatzsteuer und über die Einzelheiten der in Aussicht genommenen Regelung im unklaren zu lassen und sie über Nacht vor vollzogene Tatsachen zu stellen, eine Zumutung an die Bevölkerung, die nun so sonderbarer berührt, als die Regierung zu erwarten scheint, daß die so eingeführte Steuer eine der ertragreichsten Abgaben werden soll. Diese Geheimnistuerei wird allerdings begreiflich, wenn man bei einem flüchtigen Blick in die geplante Verordnung sieht, welch harte Willkürakte gegen einzelne Berufe geplant sind, zum Beispiel gegen Exporteure und Kommissionäre, wie engherzig gegen die Absicht des Gesetzgebers die Industrien drückend belastet werden, die sich mit der Veredlung ausländischer Rohstoffe befassen und wie zurückhaltend, geradezu schonend gegen — sagen wir — Erwerbszweige vorgegangen wird, über deren sittlichen und wirtschaftlichen Unwert gerade von den die Regierung bildenden Parteien am lautesten geklagt wird, wie zum Beispiel das berufsmäßige Börsenspielerturn.

In der Zeit der heutigen Krise ist die Einführung der Warenumsatzsteuer in der Form, wie sie der Nationalrat im Herbst des vorigen Jahres beabsichtigt hat, unzweckmäßig und schädlich, die Verordnung, wie sie die Regierung herausgegeben hat, entspricht in manchen Einzelheiten nicht den Absichten des Gesetzgebers, die Vorbereitung der Durchführung ist heute, ungefähr zwei Wochen vor dem Inkrafttreten, noch so mangelhaft, daß noch nicht einmal in den wichtigsten Industrien Pauschalverträge ab-

geschlossen sind. Ein Wirkamwerden der Umsatzsteuer unter solchen Verhältnissen leistet gerade den böswilligsten Steuerhinterziehern Vorschub.

Die Gefertigten richten daher an die Bundesregierung die Anfragen:

„1. Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat ehestens eine Vorlage zu unterbreiten, durch die die Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes über die Warenumsatzsteuer derart abgeändert werden, daß die lebensnotwendigen Gebrauchsgegenstände, insbesondere Getreide, Mehl, Brot, Fleisch, Zucker, Milch, Eier, tierische und pflanzliche Fette, Gemüse, Kartoffeln, Kohle, steuerfrei gestellt werden?“

2. Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß die Umsatzsteuer nicht früher in Kraft trete, bevor nicht in den Haupterwerbszweigen die Durchführung der Stenererhebung wirklich sichergestellt ist?“

Wien, 13. März 1923.

Eldersch. Freundlich. Schulz. Smita. Ebner. Viehauser. Polke. Dr. Renner. Rieger. Baumgärtel. Pick. Gabriel. Schiegl. Muchitsch. Tomschik. Hölzl. Sever. Ellenbogen. Hanusch. Witternigg. Weiser. Skaret. Seiz. Bretschneider. Eisler.

Auf Anregung des Ausschusses für soziale Verwaltung wird dessen Bericht über die VIII. Pensionsversicherungsnovelle (B. 1421) auf die L. D. gesetzt.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Punkt derselben ist der Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag Fink, Dr. Straßner u. Gen. (B. 1373), betr. eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates und einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung (B. 1409).

Berichterstatte **Schönfeller**: Hohes Haus! Im Namen des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, über den Antrag der Kollegen Fink, Straßner u. Gen. wegen Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. November 1920, über die Geschäftsordnung des Nationalrates und über die Abänderung der Geschäftsordnung des Nationalrates zu referieren. Im Zuge der Ersparungsmaßnahmen hat man auch erwogen, wie weit man Einschränkungen bei den Druckforten vornehmen könnte, die dieses hohe Haus zu seinen Beratungen notwendig braucht. Man hat sich zunächst darauf beschränkt, den Herrn Präsidenten zu ermächtigen, gewisse interne Verfügungen bezüglich der textlichen und typographischen Kürzung der stenographischen Protokolle der Sitzungen über die Verhandlungen dieses hohen Hauses zu treffen, durch welche Verfügungen gewisse Ersparungen erzielt werden. Nun soll weitergegangen und in Zukunft von der Drucklegung der Anträge, Anfragen und der Anfragebeantwortungen abgesehen werden. Ge-

legentlich der ersten Lesung des Antrages über die Abänderung der Geschäftsordnung hat der Präsident dem hohen Hause Mitteilung darüber gemacht, wieviel Anträge in Druck gelegt, vom hohen Hause aber nicht in Verhandlung gezogen werden, wieviel Anfragen gestellt werden und wieviel Beantwortungen erfolgen, die auch auf einem minder kostspieligen Weg zur Kenntnis desjenigen, der die Anfrage an den Minister richtet und daher die Antwort erhält, gelangen könnte.

Der Verfassungsausschuß hat die vorgelegten Anträge in Verhandlung gezogen und schlägt nun dem hohen Nationalrate vor, an der autonomen Geschäftsordnung folgende Änderungen vorzunehmen: Es soll ein Initiativantrag erst dann in Druck gelegt, beziehungsweise überhaupt vervielfältigt werden, wenn der Ausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen ist, denselben in Verhandlung zieht, also eigentlich erst dann, wenn er Gegenstand einer Beratung wird.

Im Verfassungsausschusse hat der Abg. Dr. Friedrich Adler den Antrag gestellt, im § 18 der autonomen Geschäftsordnung, die jetzt zu ändern ist, folgende Änderung vorzunehmen (*liest*):

„Eine Vervielfältigung eines Antrages findet erst dann statt, wenn der Obmann desjenigen Ausschusses, dem der Antrag zugewiesen ist, dem Präsidium mitteilt, daß die Verhandlung in Aussicht genommen ist.“

Dieser Antrag wurde im Ausschusse auch angenommen. Weiters wurde ein Antrag des Herrn Präsidenten Seiz zum Beschluß erhoben, der die Zuweisung von Anträgen regelt und der eine Abänderung des § 36 des Geschäftsordnungsgesetzes zur Folge hat. Es soll dort in dem Absatz des § 36, wo es sich um die Zuweisung der Anträge handelt, nach dem Worte „Präsident“ eingefügt werden (*liest*): „in der auf die Einbringung des Antrages zweitfolgenden Sitzung, jedoch nicht früher, als acht Tage danach“.

Der Verfassungsausschuß hat ferner, um den Parteien des hohen Hauses alle Anträge, Anfragen und Anfragebeantwortungen zur Kenntnis zu bringen, beschlossen, das Präsidium zu beauftragen, bei der Änderung der autonomen Geschäftsordnung dahin zu wirken, daß jedem dieser eingebrachten Geschäftstücke mindestens vier Abschriften beigelegt werden. Es wird sonach jeder Partei eine solche Abschrift zugemittelt werden können.

Es ist selbstverständlich, hohes Haus, daß die Änderung des § 36 des Geschäftsordnungsgesetzes, auf die der Antrag des Herrn Präsidenten Seiz abzielt, nicht zutrifft auf alle Regierungsvorlagen und auf alle jene Geschäftstücke, die vom hohen Bundesrat dem hohen Nationalrat übermittelt werden.

Ich beehre mich, hohes Haus, namens des Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen, der

Änderung des Geschäftsordnungsgesetzes, wie sie im Berichte des Verfassungsausschusses dem hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegt, die Zustimmung zu erteilen und auch die von mir angedeuteten Änderungen der autonomen Geschäftsordnung vorzunehmen.

Das Gesetz wird bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit Zweidrittelmehrheit in zweiter Lesung angenommen.

Ebenso wird die Abänderung der Geschäftsordnung nach dem Ansuchenantrag angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 1278), betr. die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte (Zweites Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz) (B. 1410).

Berichterstatter **Clesin**: Hohes Haus! Die Geldstrafen im Verwaltungsstrafverfahren, also im Strafverfahren vor den politischen Behörden, wurden seit der Geldentwertung nur einmal erhöht, und zwar durch das Gesetz vom 8. November 1921, B. G. Bl. Nr. 635. Die seither leider fortgeschrittene Entwertung unseres Geldes hatte zur Folge, daß die Straßätze im politischen Verwaltungsstrafverfahren in der Praxis einfach unhaltbar wurden, so daß sich die Regierung veranlaßt sah, den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, womit eine neuerliche, zeitgerechte Erhöhung der Strafen im Verwaltungsstrafverfahren angebahnt wird. Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, das Vielfache für die Erhöhung der Straßätze nach gewissen Zeitabschnitten abzustufen, und zwar wurden drei solche Zeitabschnitte gewählt. Der erste betrifft alle Gesetze und auf Grund von Gesetzen erlassenen Verordnungen, welche vor dem 1. Jänner 1917 in Kraft traten, der zweite Zeitabschnitt umfaßt alle Gesetze zwischen dem 1. Jänner 1917 und dem 31. Dezember 1920, der dritte endlich die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis zum 30. September 1922. Für die Gesetze und Verordnungen aus der ersten Zeitperiode wurde in Analogie zu der Erhöhung, welche für gerichtlich strafbare Tatbestände festgesetzt worden ist, das Sechstausendfache als Multiplum gewählt, für den zweiten Zeitabschnitt erschien das Tausendfache und für den letzten Zeitabschnitt das Hundertfache angemessen.

Wenn im § 2 drei Gesetze ausgenommen wurden und für sie besondere Vielfache festgelegt erscheinen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß in diesen drei Gesetzen sowohl gerichtlich wie politisch strafbare Tatbestände vorkommen. Um das Gleichgewicht zwischen der Höhe der Geldstrafen für gerichtlich strafbare Tatbestände und für politisch strafbare Tatbestände herzustellen, mußten in dem vorliegenden zweiten Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz Vorstorgen getroffen werden.

Nun ist, daß im § 2 dieses Gesetzes, und zwar im dritten Absatz, eine zeitgerechte Regelung des Disziplinarstrafrechtes der Genossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung vorgesehen ist. Hier ist die Möglichkeit gegeben, in den Obergrenzen bis zum Dreitausendfachen zu gehen. Die Disziplinarstrafen, welche die Genossenschaftsvorsteher beispielsweise auf Grund der Gewerbeordnung verhängen können, bewegten sich bisher bekanntlich an der Obergrenze auf 20 K, ein geradezu lächerlicher Betrag.

Im § 2 wurde auch die vom Verwaltungsgeschichtshof selbst zu verhängende Nutwillensstrafe zeitgerecht auf eine Million Kronen erhöht.

Im § 3 wurden die Bestimmungen des ersten Verwaltungsstrafserhöhungsgesetzes verwertet, so daß die Möglichkeit bestand, im § 4 das erste Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz außer Kraft zu setzen.

Der Justizauschuß hat diese Vorlage angenommen, nachdem sie in einem zu diesem Zweck eingesetzten Unterausschuß eingehend vorberaten worden war.

Ich möchte dem hohen Hause noch mitteilen, daß sich während des Druckes eine Reihe von Druckfehlern eingeschlichen hat, die nicht mehr berichtigt wurden. Es sind dies die folgenden:

Im § 1 muß im ersten Absatz nach dem Worte „erhöht“ der Punkt entfallen.

Vor dem Worte „Geldstrafen“ hat die Ziffer (2) wegzubleiben. Es müssen daher statt der Bezeichnung der folgenden beiden Absätze mit 3 und 4, die Ziffern 2 und 3 geschrieben werden.

Im vierten Absatz — nach der Vorlage — ist statt des Wortes „§ 1“ „Absatz 1“ zu setzen.

Im § 2 hat in der zweiten Zeile vor dem Worte „Stelle“ das Wort „die“ zu treten; es soll also statt „an Stelle“ „an die Stelle“ heißen. Endlich im vierten Absatz des § 2 hat nach der Nummer 36 der Beirich wegzubleiben.

Schließlich ist im § 4 in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes vor dem Worte „Strafen“ das Wort „die“ einzusetzen.

Ich bitte somit namens des Justizauschusses, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und zwar mit Berücksichtigung der von mir angeführten Druckfehlerberichtigungen.

Das Gesetz wird mit den vom Berichterstatter bekanntgegebenen Berichtigungen in zweiter und dritter Lesung nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Anträge Dr. Buresch, Eisenhut, Kollmann (B. 681) und Lanner, Dr. Schönbauer (B. 1392), betr. Abänderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 in Angelegenheit der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (B. 1415).

Verichterstatte Eisenhut: Hohes Haus! Am 6. Februar 1919 wurde das Gesetz, betr. die Gebühren von mmentgeltlichen Vermögensübertragungen, Erb-, Schenkungs- und Nachlaßgebühren geschaffen. Der Grundgedanke des Gesetzes war damals, kleinere Vermögen milder und größere Vermögen stärker zu belasten. Das Gesetz war somit vollkommen in demokratischem Sinne aufgebaut. Die Auswirkung des Gesetzes ist aber infolge der Geldentwertung selbstverständlich eine andere geworden. Bekanntlich sieht dieses Gesetz in einer Skala progressive Steigerungen vor, so zwar, daß diese Steigerungen bei Erb- und Schenkungsgebühren bis zur Höchstgrenze von 20 Millionen $1\frac{1}{4}$ bis 6 Prozent und bei Nachlaßgebühren bis zur Höchstgrenze von 50 Millionen 1 bis 8 Prozent betragen. Dies hat zur Folge, daß die höchsten Skalsätze schon zur Anwendung kommen, wenn verhältnismäßig kleine Vermögen vererbt oder verschenkt werden. Wenn jemand ein kleines Haus hinterläßt, ja selbst, wenn er stirbt und nur ordentliche Möbel hinterläßt, ist die Möglichkeit vorhanden, daß er in die höchste Stufe der Skala kommt. Die Auswirkung des Gesetzes ist also die entgegengesetzte. Die kleinen Vermögen, die man schützen wollte, müssen hohe Beträge zahlen und die ganz großen Vermögen, die man treffen wollte, zahlen niedrige Beträge. Ich möchte vergleichsweise anführen, daß kleinere Vermögen heute bis 21 Prozent zu zahlen haben, während große Vermögen höchstens 16 Prozent und noch weniger zu leisten haben. Daraus ersehen Sie die Auswirkung der Geldentwertung bei diesem Gesetz.

Ich habe mir einige krasse Beispiele zusammengestellt, um Ihnen das zu zeigen und will diese Beispiele kurz zur Kenntnis bringen. Ich bin davon ausgegangen, daß im Frieden ein reiner Nachlaß 2000 K, in einem zweiten Falle 15.000 K und in einem dritten Falle 7.000.000 K betragen hätte. Am 6. Februar 1919, als das Gesetz geschaffen wurde, ist unsere Krone auch schon schlechter gestanden, nämlich 3'41:1. Wenn man also die Geldentwertung berücksichtigt, hat im Jahre 1919 schon ein Vermögen, das im Frieden einen Wert von 2000 K repräsentiert hätte, 6820 K. betragen. Nun haben bekanntlich die Länder gesetzlich das Recht, 30 Prozent und die Stadt Wien 40 Prozent Zuschläge zu den Erbgebühren einzuhoben, diese Zuschläge sind teilweise erhöht worden. Zum Beispiel hat das Land Oberösterreich sogar 200 Prozent Zuschläge eingehoben, die allerdings, wie ich erfahren habe, in letzter Zeit wieder herabgemindert worden sind. Es wären also an Erbgebühren damals 2'1 Prozent zu zahlen gewesen. Nachlaßgebühren wären damals nicht zu zahlen gewesen, weil die untere Grenze dafür 10.000 K betragen hat. Die Gebühr, die im Jahre 1919

zu zahlen gewesen wäre, war samt der Immobiliengebühr im ganzen 3'1 Prozent, demnach 211 K 42 h, das sind 62 Goldkronen. Berechne ich das für die Zeit vom Februar des heutigen Jahres nach der Goldparität, so würde ein Nachlaß von 2000 Friedenskronen 29.000.000 K betragen. Dafür wären zu zahlen an Erbgebühren samt Zuschlägen 8'4 Prozent, an Nachlaßgebühr samt Zuschlägen 10'5 Prozent, an Immobiliengebühr 1'5 Prozent, zusammen 20'4 Prozent. Es wären daher an Gebühren 5.916.000 K oder 408 Goldkronen zu zahlen. Das ist eine Steigerung von 658 Prozent. Wenn ich aber die 62 Friedenskronen mit der heutigen Goldparität in Einklang bringe, so hätte er nur 892.800 K zu zahlen und nicht 5.916.000 K. Sie sehen also, daß von kleineren Vermögen ein Fünftel des Wertes und auch noch mehr bei richtiger Bewertung zu zahlen sind und daß die Parteien dadurch wirtschaftlich ruiniert werden können. Dies will aber gewiß niemand.

Für den zweiten Fall von 15.000 Friedenskronen will ich nur die Prozentzahlen angeben. Für den Nachlaß, der im Februar 1919 51.150 K betragen hätte, wären damals 2710'95 Papierkronen oder 795 Goldkronen zu zahlen gewesen, während heute 47.632.500 K zu zahlen wären, das sind 21'9 Prozent. Das Gesetz hat ja auch noch Abminderungen nach oben. Hier ist nur an den Fall gedacht, daß die Vererbung oder Schenkung zwischen nahen Verwandten, und zwar Ehegatten und Kindern erfolgt. Bei den entfernten Verwandten, den sogenannten lachenden Erben, kann das Gesetz aber bis zu nahezu 50 Prozent gehen. Mir ist selbst ein Fall bekannt, wo ein Mann, der eine verhältnismäßig kleine Wirtschaft geerbt hatte, 26.000.000 K Erbgebühren zu zahlen gehabt hätte und infolgedessen auf die Erbschaft verzichtet hat.

Ich bemerke, daß sich dies nicht allein auf die Landwirtschaft, sondern auf alle Schenkungen und Vererbungen bezieht, ob sich dies nun in Realitäten oder anderen Werten ausdrückt. Es ist also unbedingt notwendig, daß das Gesetz novelliert wird. Es ist auch von unserer Partei schon im Vorjahre ein diesbezüglicher Antrag eingebracht worden. Von der Partei der unabhängigen Bauern ist der Antrag Lanner eingebracht worden, der auch gleichzeitig heute in Verhandlung steht und im Finanzausschuß ist mitgeteilt worden, daß in der letzten Sitzung von der großdeutschen Partei ein diesbezüglicher Antrag eingebracht worden ist. Sie sehen daher, daß in allen Kreisen der Bevölkerung die Meinung vorhanden ist, daß dieses Gesetz novelliert werden muß.

Nach meiner Ansicht ist die Novellierung sehr leicht. Der Aufbau des Gesetzes braucht nicht geändert zu werden, sondern nur die darin enthaltenen Ziffern. Meine Anschauung geht dahin,

daß man das Gesetz so läßt, wie es ist, und nur in einzelnen Fällen die Schätzung richtig in der Weise vornimmt, daß man den heutigen Schätzwert auf den Friedenswert umrechnet und zur Basis der Berechnung nimmt und hienach die im Gesetze festgelegte Skala anwendet. Der zweite Vorschlag geht dahin, daß man die ganze Skala in Berücksichtigung der indessen eingetretenen Geldentwertung aufwertet. Nach meinen Berechnungen würden die Ansätze der Skala um das Viertausendfache der im Jahre 1919 festgesetzten Ansätze erhöht werden müssen. Ich glaube, daß daher das Gesetz so rasch als möglich novelliert werden muß. Die Regierung ist ebenfalls der Anschauung, daß die Novellierung notwendig ist.

Ich erlaube mir daher namens des Finanz- und Budgetausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrate baldigst eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, bezweckt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird unverändert angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe an den Nationalrat (B. 1416).

Berichterstatter **Pauly**: In der letzten Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses wurde der zweite Bericht der Kommission über die Verwendung der Vermögensabgabe vorgelegt und darüber Bericht erstattet. Der Bericht der Kommission liegt unter B. 1353 dem hohen Hause vor. In Ergänzung des vorgelegten Berichtes hat Bundesminister für Finanzen Dr. Riebenböck folgende Mitteilungen gemacht: Der Gesamtumfang an Kriegsanleihe zur Abstattung der Vermögensabgabe betrug 4.918,286.225 K, Barbeträge liefen ein 31.178,557.859 K, Gutschriften 169,328.486 K. Insgesamt beträgt die Zahl der Abgabepflichtigen nach dem Stande vom 1. Jänner 1923 334.000. Hieron sind bis zur Antragstellung erledigt 306.000 Fälle, also 92 Prozent. Endgültig erledigt sind 240.000 Fälle, das sind 72 Prozent.

Von Oberösterreich und Steiermark sind die Einzahlungsverzeichnisse noch nicht eingelangt und sind daher in dieser Mitteilung nicht enthalten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat beschlossen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, und stellt sodann den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Der Bericht der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe an den Nationalrat (B. 1353) wird zur Kenntnis genommen.“

Der Antrag des Ausschusses wird unverändert angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1372), betr. ein Bundesgesetz, wirksam für Oberösterreich, womit der § 55 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, betr. die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird (B. 1417).

Berichterstatter Dr. **Dostal**: Hohes Haus! Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses beehre ich mich, über die Vorlage der Bundesregierung, betr. die Abänderung des § 55 des oberösterreichischen Landesgesetzes über die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, zu berichten.

Es ist dies ein Gesetz, das unter die sogenannten paktierten Gesetze zählt. Der oberösterreichische Landtag hat bereits einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt und es obliegt nun dem Nationalrat, einen konkreten Beschluß über die Abänderung des § 55 zu fassen. Nach dem alten § 55 waren die Gemeinden nur verpflichtet, 20 Prozent der direkten Steuern einer Gemeinde zu den Erhaltungskosten der Schulen beizutragen. Diese 20 Prozent der direkten Steuern sind infolge der Geldentwertung natürlich ein immer kleinerer Betrag geworden und haben nicht mehr ausgereicht und der Mehrbedarf, der nach dem Gesetze vom Landesschulfonds zu tragen war, wurde natürlich unverhältnismäßig groß und für die Mittel dieses Fonds unerschwinglich. Deshalb hat der oberösterreichische Landesrat eine Abänderung des § 55 dahingehend beschlossen, daß, wenn die sachlichen Auslagen zu den öffentlichen Volksschulen ein Drittel der gesamten Auslagen überstiegen haben, der Mehrbetrag aus den Mitteln des Landesschulfonds vergütet wird. Der oberösterreichische Landtag hat dieser Abänderung des § 55 einstimmig zugestimmt, sodann lag für den Finanz- und Budgetausschuß kein Anlaß vor, dieser Abänderung die Zustimmung zu versagen. Er hat sie daher ohne Debatte und ebenfalls einstimmig beschlossen und legt dem hohen Hause den Beschluß vor, der dahingeht (*liest*):

„Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Oberösterreich, womit der § 55 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11, betr. die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, abgeändert wird (B. 1372), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Ich bemerke nur noch, daß im Artikel II als Termin der Inkraftsetzung des Gesetzes der 1. April 1923 einzusetzen ist. Ich bitte, dem Beschlusse des Ausschusses zuzustimmen.

Das Gesetz wird mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Einfügung nach dem Antrage des

Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der L. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1374), betr. die Mündelsicherheit der 6prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehens von 6000 Millionen Kronen (B. 1418).

Berichterstatter Dr. **Postl**: Die oberösterreichische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz gibt zum Zwecke der Fortführung des Baues des Großkraftwerkes Partenstein an der Großen Mühl eine neue Prioritätsanleihe im Gesamtbetrage von 6000 Millionen Kronen aus. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen erfolgt vom 1. November 1922 an, die Rückzahlung des Anlehens vom Jahre 1925 angefangen innerhalb 40 Jahren. Eine ähnliche Prioritätsanleihe wurde bereits vor einiger Zeit von dieser Unternehmung ausgegeben und ebenso wie damals haben auch diesmal der Bund und das Land Oberösterreich die Bürgschaft für die pünktliche Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens übernommen. Um die Unterbringung dieser Teilschuldverschreibungen in der heutigen Zeit der Geldknappheit auf dem Markte zu fördern und dadurch den Ausbau dieses Werkes von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung möglich zu machen, ist die Pupillarqualifikation für diese Papiere zuzuerkennen. Nachdem die Solidarbürgschaft des Bundes und des Landes vorliegt, unterliegt es keinem Bedenken, die Pupillarqualifikation zuzuerkennen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher den gegenständlichen Gesetzentwurf unverändert angenommen und stellt dem Nationalrate den Antrag (*liest*):

„Dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Mündelsicherheit der 6prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehens im Nennbetrage von 6000 Millionen Kronen (B. 1374) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Das Gesetz wird in zweiter und dritter Lesung nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Der nächste Punkt der L. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Dr. Danneberg, Skaret (B. 1262), betr. Befreiung von Steuern und Gebühren anlässlich der Vereinigung der Wiener Kommunalsparkassen mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien (B. 1419).

Berichterstatter **Schögl** (an Stelle Dr. Dannebergs): Hohes Haus! Die Nachkriegszeit mit ihren schweren wirtschaftlichen Erschütterungen ist auch an den Sparkassen nicht vorübergegangen. Die Sparkassen haben ihre Einlagen nicht vermehren können,

obwohl die Regien unverhältnismäßig hoch gestiegen sind. Die verschiedenen Versuche, die unternommen wurden, die Sparkassen zu sanieren, haben schließlich und endlich damit geendet, daß die Sparkassen in Bankbetriebe umgewandelt wurden, wie wir es beispielsweise bei der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien gesehen haben. In Wien bestehen nun außer der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die neben der Hauptanstalt noch in acht verschiedenen Bezirken Zweiganstalten besitzt, Gemeindeparkassen in Rudolfsheim, Hernals, Währing, Döbling und Floridsdorf, die noch von den ehemaligen Vorortgemeinden her bestehen. Der Wiener Gemeinderat hat nun bei Prüfung des Sanierungsproblems seiner Sparkassen jede grundsätzliche Veränderung des Charakters der Sparkassen abgelehnt und hat im Wege von Verhandlungen getrachtet, alle Sparkassen mit der Zentralsparkasse in Wien zu vereinigen. Nun ist es der Gemeinde Wien nicht gelungen, die Sparkasse von Währing zu überzeugen, daß es notwendig sei, diese Vereinigung herbeizuführen, während es möglich war, alle anderen Sparkassen zusammenzufassen. Durch diese Zusammenfassung wird es möglich sein, das größte Institut in ganz Österreich zu schaffen, welches seinen ehemaligen Aufgaben treu bleiben soll. Die Gemeinde Wien hat in dieser Beziehung ziemlich große Opfer gebracht, indem sie die Pensionsinstitute und andererseits 80 Beamte in ihren Betrieb übernahm. Es wird nun Aufgabe des Bundes sein, das Entsprechende zu veranlassen, um diese Sache zu unterstützen. Während in Deutschland seit dem Oktober vorigen Jahres eine gesetzliche Bestimmung besteht, daß das Reich zu den Personalauslagen der Sparkassen 60 Prozent beisteuert, ist das bei uns nicht der Fall. Es ist selbstverständlich, daß unter den gegebenen Verhältnissen auch gar nicht daran gedacht werden könnte, eine solche oder ähnliche Maßnahme hier durchzuführen; aber es kann denn doch verlangt werden, daß der Bund bei dieser volkswirtschaftlich notwendigen Zusammenfassung der Sparkassen das Seine dazu beiträgt, und zwar in der Form, daß er auf die Gebühren, insbesondere auf die Liquidationssteuer im Sinne des § 96 des Personalsteuergesetzes verzichtet. Aus diesen Gründen haben die Herren Abg. Dr. Danneberg, Skaret u. Gen. einen Antrag eingebracht, der im Finanz- und Budgetausschuße zur Verhandlung stand. Der Gesetzentwurf bezweckt, daß anlässlich der Vereinigung der Wiener Kommunalparkassen mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien und den genannten Anstalten die Befreiung von allen Steuern, insbesondere der Liquidationssteuer gemäß § 96 des Personalsteuergesetzes sowie von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die bei der Durchführung der Fusion nach den bestehenden Vorschriften zur Vorschreibung gelangen sollten, gewährt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesem Antrag einhellig zugestimmt und ich erlaube mir nun namens des Ausschusses den Antrag zu unterbreiten, daß dem in der Fassung des Ausschusses vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsgemäße Genehmigung erteilt werde.

Das Gesetz wird in zweiter und dritter Lesung in der Fassung des Ausschusses unverändert angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (B. 1421).

Berichterstatter Dr. Resch: Hohes Haus! Vor ganz kurzer Zeit, vor einigen Wochen hat der Nationalrat ein ganzes Bündel von Sozialversicherungsgeetzen beschlossen. Diese Gesetze bezweckten vor allem andern eine Erhöhung der Leistungen auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Damals hätte man konsequenterweise auch bereits mit einer Erhöhung der Renten auf dem Gebiete der Pensionsversicherung vorgehen sollen. Das ist nicht geschehen, und zwar deshalb, weil der im Ausschusse vorgelegte Entwurf nicht die Zustimmung der sozialdemokratischen Partei gefunden hat. Die sozialdemokratischen Vertreter haben die Einsetzung eines Unterausschusses verlangt, der über diese Vorlage noch separat beraten sollte. Die Einsetzung eines Unterausschusses wurde damals abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß die Mehrheitsparteien der Meinung sind, daß in ganz kurzer Zeit eine Novelle zur Pensionsversicherung dem hohen Hause vorgelegt werden wird.

Nach der letzten Pensionsversicherungsnovelle ist die Regierung verpflichtet, bis 31. März eine Novelle dem hohen Hause vorzulegen. Die Regierung hat aber später erklärt, daß sie nicht in der Lage ist, im Monate März diese Vorlage dem hohen Hause vorzulegen, und der Ausschuß für soziale Verwaltung ist dann in die Beratung des Antrages der Abg. Allina, Bidl u. Gen. (B. 1383) eingegangen. Bei der Beratung dieses Antrages hat der Unterausschuß die frühere Vorlage, die bei der Beratung der früheren Sozialversicherungsgeetze vorgelegen ist, zur Grundlage der Beratung im Unterausschusse genommen und diese Vorlage auch mit einigen Änderungen beschlossen.

Heute liegt nun dieser Antrag dem hohen Hause zur Beratung und Beschlußfassung vor. Diese Vorlage bezweckt eine Erhöhung der Invalidenrenten; es sollen die Renten für Invalidität und Alter entsprechend erhöht werden. Während bisher die Mindestrente 120.000 K betragen hat, soll diese Rente auf 200.000 K erhöht werden. Schon hier zeigt sich, daß der Ausschuß für soziale Verwaltung bei Erhöhung der Renten viel weiter gegangen ist als bei den übrigen Sozialversicherungs-

geetzen. Während bei der Krankenversicherung und bei der Arbeitslosenunterstützung nur eine 25prozentige und bei der Unfallversicherung eine 50prozentige Erhöhung der Geldleistungen vorgesehen ist, ist hier faktisch eine 100prozentige Erhöhung der Renten vorgesehen. Im Antrage des Abg. Allina u. Gen. vom 20. Februar ist eine Mindestrente von 240.000 K pro Monat vorgesehen, also eine 100prozentige Erhöhung der bisherigen Renten. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Antrag nicht akzeptiert, obwohl der Ausschuß der Meinung war, daß auch eine Invalidenrente von monatlich 240.000 K noch immer eine verhältnismäßig geringe Rente ist. Der Antrag Allina wurde nicht angenommen, weil die Regierung bereits eine Vorlage der Pensionsversicherung ausgearbeitet hat und befürchtet bei Annahme des Antrages Allina Zerstörung der ganzen Konstruktion dieser Vorlage. Der Ausschuß hat sich bemüht, eine Konstruktion zu finden, um den Invaliden daselbe zu geben, was der Antrag Allina anstrebt, nämlich eine 100prozentige Erhöhung der Rente. Man hat zu folgendem Ausweg gegriffen: 200.000 K soll die Mindestrente betragen; diese Rente soll bereits ab 1. Jänner 1923 gezahlt werden, das heißt das Gesetz soll bezüglich der Versicherungsleistungen rückwirkend am 1. Jänner 1923 in Kraft treten. Überdies ist eine Notstandsanhilfe am 1. Juli und am 1. Oktober in der Höhe dieser Mindestrente vorgesehen. Wenn wir also ausrechnen, was ein Invalidenrentner im Jahre 1923 bekommt, so finden wir, daß er nach dem Antrage Allina 2.640.000 K, nach dem Antrage des Ausschusses aber 2.680.000 K bekommt. Er erhält also nicht weniger, sondern er erhält sogar um 40.000 K im Jahre mehr.

Die Prämien, die der Antrag des Ausschusses vorsieht, sind geringer angesetzt als die Prämien im Antrage Allina, Hanusch u. Gen. Die Vorlage 1383 sieht nur zwei Prämien vor. Die Prämien sind abgestuft mit 24.000 K und 36.000 K pro Monat, während der Antrag des Ausschusses die Prämien nach dem monatlichen Einkommen abstuft. Die Prämie beträgt bei einem Monatseinkommen bis zu 200.000 K 1620 K und steigt von 8820 K bis zu 29.820 K, so daß die Höchstprämie in der höchsten Lohnklasse nicht einmal 30.000 K beträgt. Es sind also im Ausschußbericht die Prämien bedeutend geringer als die Prämien im Antrage Allina. Man wollte damit erreichen, daß trotz niedriger Prämien die Renten verhältnismäßig hoch gehalten werden. Ich gebe ohne weiteres zu, daß durch diese Konstruktion das Deckungsverfahren wieder mehr verlässert wird, aus dem einfachen Grunde, weil man ganz sicher jetzt mit dem Gelde, das übrig bleibt, nicht viel decken kann. Wir kommen allmählich auch hier in der Pensionsversicherung zu einer Art Umlageverfahren.

Die Aufteilung der Prämien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist derart getroffen, daß erst jene Versicherten, die ein monatliches Einkommen von mehr als zwei Millionen Kronen haben, die ganze Prämie zu zahlen haben, also 30.000 K. Der Ausschuß war in seiner Mehrheit der Meinung, daß Versicherte, die ein monatliches Einkommen von über zwei Millionen Kronen haben, in der Lage sind, diese Prämie zu bezahlen.

Die Witwenabfertigung, die im § 8 vorgesehen ist, wurde mit dem dreifachen Jahresbetrage der Erhöhung zur Witwenrente, höchstens jedoch mit viereinhalb Millionen Kronen festgesetzt, während der Antrag Allina eine Witwenabfertigung in der Höhe von dreieinhalb Millionen Kronen vorsieht. Also auch hier ist eine Erhöhung der Abfertigung für die Witwe vorgesehen.

Der § 10 hat sowohl bezüglich des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 zu einer lebhaften Diskussion sowohl im Ausschusse wie im Unterausschusse geführt. Nach der letzten Novelle ist die Pensionsversicherung verpflichtet, wenn die Kosten für die Verwaltung 15 Prozent der Prämien samt Zuschlägen und Verzinsungsgewinnen überschreiten, eine Umlage einzuhoben, und ebenso ist die Pensionsanstalt verpflichtet, eine Umlage einzuhoben, wenn die Kosten des Heilverfahrens einschließlich der dazugehörigen Verwaltungskosten in einem Vierteljahr 15 Prozent der laufenden Beiträge und Zuschläge übersteigen. Die Pensionsversicherungsanstalt hat nach der letzten Novelle circa 2,2 Milliarden pro Monat an Prämien eingehoben, das ist also im Jahre etwas über 26 Milliarden: 26,4 Milliarden. 15 Prozent davon sind höchstens 4 Milliarden, die für die Verwaltungskosten vorgesehen sind. Die Pensionsanstalt hat aber an Verwaltungskosten im vergangenen Jahr ungefähr 7 Milliarden ausgelegt. Es sind also 3 Milliarden der Verwaltungsauslagen gesetzlich nicht gedeckt. Es müßte eigentlich die Aufsichtsbehörde der Pensionsanstalt den Auftrag geben, für diese 3 Milliarden durch Ausschreibung einer Umlage Deckung zu suchen. Das wollte der Ausschuß für soziale Verwaltung vermeiden und der Referent hat daher bei der Berichterstattung im Vollausschuß den Antrag gestellt, die Regierung, beziehungsweise das Bundesministerium für soziale Verwaltung möge davon absehen, der Pensionsanstalt den Auftrag zu geben, eine Umlage einzuhoben, um die Verwaltungskosten zu decken. Die Pensionsanstalt braucht ungefähr 6,9 Milliarden, um die Verwaltungskosten zu decken, und ist nicht in der Lage, in der nächsten Zeit diese Verwaltungskosten irgendwie herabzusetzen, weil der Großteil der Verwaltungskosten für Gehälter ausgelegt wird und die Angestellten einen Kollektivvertrag haben, der bis September läuft und erst am 1. Juli eventuell gekündigt werden kann. Man müßte daher

der Pensionsanstalt so viele Mittel zur Verfügung stellen, daß sie in der Lage ist, die Angestellten tatsächlich zu bezahlen, die Gehälter zur Auszahlung zu bringen. Daher hat der Ausschuß für soziale Verwaltung über Antrag des Referenten beschlossen, daß auch künftighin der Pensionsanstalt das Recht eingeräumt werde, 15 Prozent der Beiträge samt Zuschlägen und Verzinsungsgewinnen für die Verwaltung auszugeben, aber nicht mehr — das ist ungefähr etwas über 6 Milliarden. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß die Pensionsanstalt mit 6 Milliarden die Verwaltungskosten unbedingt decken kann, denn die Kosten der Verwaltung sind bei der Pensionsanstalt nicht so hoch wie bei der Kranken-, bei der Unfall- oder Arbeitslosenversicherung. Es muß die Pensionsanstalt in der Lage sein, mit diesem Betrag die Verwaltung decken zu können.

Was die Kosten des Heilverfahrens anbelangt, so steht der Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Mehrheit auf dem Standpunkt, daß für diese Kosten nicht mehr ausgelegt werden soll als bisher angesetzt wurde. Bisher wurden 15 Prozent von 26 Milliarden ausgelegt und jetzt ungefähr 10 Prozent von 26 bis 38 Milliarden. Derselbe Betrag also, der bisher für die Kosten des Heilverfahrens ausgelegt wurde, soll auch künftighin ausgelegt werden.

Artikel IV sieht vor, daß die Renteneempfänger am 1. Juli und am 1. Oktober eine Notstandszuschüsse in der Höhe der Monatsrente erhalten sollen, aber nur dann, wenn bis dahin nicht die Reform der Pensionsversicherung durchgeführt ist.

Das Gesetz selbst soll nach Artikel V hinsichtlich der Versicherungsleistung rückwirkend ab 1. Jänner 1923 in Kraft treten, hinsichtlich der Beitragsleistung aber erst vom 1. April 1923. Nach den Mitteilungen der Pensionsanstalt ist die Pensionsanstalt in der Lage, mit den Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, tatsächlich die erhöhten Renten zu bezahlen.

Es wurde im Laufe der Debatte vom Kollegen Allina auch der Antrag gestellt, es möge der in der Beilage 383, im Artikel IV niedergelegte Gedanke aufgenommen und ein neuer Artikel IV in die Novelle eingefügt werden. Der Ausschuß für soziale Verwaltung steht nun in seiner Mehrheit auch auf dem Standpunkte, daß dieser Gedanke ganz sicherlich ein sozialer Gedanke ist, der bei der Novellierung der Pensionsversicherung durchzuführen wäre, aber gegenwärtig bei einer Rotnovelle, die nur die Aufgabe hat, die Renten zu erhöhen, ist nicht der Platz, eine solche tief einschneidende Umstellung der gesamten Konstruktion der Pensionsversicherung vorzunehmen.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, das hohe

Haus möge die Vorlage 1421 der Beilagen in der Fassung, wie sie der Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossen hat, annehmen und die Minderheitsanträge der Abg. Allina, Pick, Hölzl u. Gen. ablehnen.

Allina: Hohes Haus! Als letzte der jüngsten Novellierungen unserer Sozialversicherungsgesetze kommt nunmehr, stiefmütterlich wie immer bedacht, die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten. Der Herr Referent hat uns eine Erklärung dafür gegeben, wieso es technisch dazugekommen ist, daß diese Novelle zu einem so späten Zeitpunkt dem hohen Hause vorliegt. Der Herr Referent hat dabei auf jene Situation vergessen, die damals durch das Junktim entstanden ist, das der Herr Abg. Partik, der, soweit uns bekannt ist, derselben Partei wie der Herr Referent angehört, mit der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes aufgestellt hat. Es hat eine Zeitlang geheißsen: ohne Novellierung des Angestelltengesetzes keine Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes! Man hat versucht, die Erhöhung der Renten für die Privatangestellten von einer Verschlechterung des Angestelltengesetzes abhängig zu machen und erst als sich dieser Versuch als mißlungen herausgestellt hat, ist es zu einer normalen Beratung der Pensionsversicherungsnovelle gekommen. Der Herr Abg. Partik wird schon noch erfahren, daß es mit und ohne Junktim mit seinen Wünschen auf Verschlechterung des Angestelltengesetzes, die ja vom Hauptverband der Industrie und vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft, also von den jüdischen wie von den christlichen Unternehmern, für die der Herr Partik in seiner Brust gemeinsam Platz findet, diktiert sind, noch seine guten Wege hat.

Damit will ich nun in die Vorlage selbst eingehen und mich zunächst mit jenen Anträgen befassen, die als Minderheitsanträge vorliegen. Wir haben zunächst den Antrag gestellt, die Renten für die Versicherten vor dem 1. September 1922 mit 300.000 K pro Monat festzusetzen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat demgegenüber an seinem Antrag, sie mit 200.000 K zu bemessen, festgehalten und hat einen Ausweg darin gefunden, daß er die Möglichkeit einmaliger und wiederkehrender Teuerungszulagen in die Novelle aufgenommen hat. Es ist, wie ich bereits im Ausschusse betont habe, sehr fraglich, ob es gut ist, dieses Pensionsversicherungsgesetz, das schon in seiner Anlage mit so vielen Mängeln und Fehlern behaftet ist, nunmehr noch dadurch zu komplizieren, daß wir das Prinzip von einmaligen und wiederkehrenden Teuerungszulagen in der sozialen Versicherung einführen. Aber wie dem immer sei, wir begrüßen darin die Abkehr von der bisherigen Auffassung, die insbesondere bei der Regierung und auch bei den Mehrheitsparteien vorgeherrscht hat, daß die Mittel der Pensionsanstalt zugunsten

einer obsolet gewordenen Kapitalsdeckung thesauriert werden müssen und daß man auch bei der Regierung, bei der Aufsichtsbehörde, endlich zur Erkenntnis kommt, daß die Mittel der Pensionsanstalt in erster Linie doch dem Zwecke dienen müssen, den Rentnern ein wenn auch kümmerliches Dasein zu ermöglichen. Diese Theaurierungspolitik, gegen die unsere Partei seit Jahren ankämpft, ist durch die Geldentwertungsvhältnisse als überholt so drastisch in Erscheinung getreten, daß es lächerlich wäre, sich darüber noch näher auszulassen. Man hat zuerst Millionen auf Millionen, dann Milliarden auf Milliarden aufgetürmt, die in ihrem Werte mit der Entwertung der Krone naturgemäß immer geringer geworden sind. Man hat zunächst damit angefangen, daß man in der Pensionsanstalt für die Kronen Kriegsanleihe anschaffte und am Schlusse des Krieges stand man mit der Furcht da, ein Nonvaleur zu besitzen. Diese Theaurierungspolitik wurde bis in die jüngste Zeit fortgesetzt. Nun ist die Regierung endlich zu der Einsicht gelangt, daß das vorhandene Geld doch nicht liegen bleiben soll, bis eine neue Entwertungswelle es vielleicht noch weiter hinabdrückt, und hat endlich ihre Zustimmung gegeben, daß es den Rentnern zugeführt werde. Die Rentner werden es aushalten, auch wenn Sie ihnen 300.000 K als Rente aussetzen, wie es unser Minderheitsantrag vorsieht, sie werden auch die dreimal im Jahre wiederkehrende Teuerungszulage im Ausmaß eines einfachen Monatsbezuges aushalten, ohne übermüht zu werden. 300.000 K sind noch nicht einmal das Ausmaß der staatlichen Arbeitslosenunterstützung und wir können doch mit Zug und Recht verlangen, daß dieses Minimum der staatlichen Arbeitslosenunterstützung den invaliden Privatangestellten zugewendet werde.

Wir haben zum § 5 a des Gesetzes den Antrag gestellt, die Gehaltsklassen durch Anfügung einer neuen Stufe zu vermehren. Es ist richtig, daß der Antrag Resch billigere Prämien vorsieht als der unsere. Wer aber den Angestellten billigere Prämien bringt — darauf habe ich schon im Ausschusse hingewiesen —, der bringt ihnen ein Danaergeschenk. Man könnte diese Vizitation nach unten beliebig fortsetzen, da sich ja die Rente nach der Höhe der Monatsprämie berechnet. Sie beträgt das Zehnfache des Durchschnittes der monatlichen Prämie. Billige Prämien sind also ein Danaergeschenk. Nach unserem Vorschlage würde die Monatsprämie in der höchsten Gehaltsklasse 35.820 K betragen, den Rentnern wäre also ein Mindestbetrag von etwa 360.000 K gesichert. Das sind Beträge, über deren Berechtigung man ja nicht erst zu reden braucht. Der Angelpunkt der Novelle liegt jedoch für die Privatangestellten im Absatz 2 des § 5, der die Verteilung der Prämienzuschläge regelt. Hier sehen wir von Novelle zu Novelle den Zug, die

Situation der Angestellten zu verschlechtern und die Unternehmerschaft zu begünstigen. Gerade auf dem Gebiete der Pensionsversicherung ist nichts ungerechtfertigter als eine derartige Politik. Am 14. Februar, also vor wenigen Wochen, hat im „Neuen Wiener Tagblatt“ der Generalsekretär des Hauptverbandes der Industrie Dr. Theodor Schneider selbst geschrieben (*liest*): „Die Beitragsleistungen der Pensionsversicherung schließlich betragen ungefähr zwölf Prozent der Gehalte in der Vorkriegszeit, somit, da das Verhältnis der Gesamtgehaltssummen zu den Gesamtlohnsummen mit ungefähr 1 : 5 angenommen werden kann, 2,5 Prozent der effektiven Leistung. Auf die Unternehmer entfiel hievon in den für die Industrie in Betracht kommenden Gehaltsstufen die Hälfte, das ist 1,25 Prozent.“ Das sagt also die Industrie selbst. Der Herr Abg. Partik aber, der, wo immer ein Krämerwunsch auftaucht, ihn sofort zu einer Forderung der selbstständigen Schichten macht, der sofort das Gedeihen der Volkswirtschaft und ich weiß nicht was alles damit in Zusammenhang bringt, wenn irgendwo in einem versteckten Winkel ein paar Detailhändler zusammenkommen und erklären, die Lasten der Pensionsversicherung seien unerträglich, notabene Leute, die gar keine Angestellten bei der Pensionsversicherung versichert halten, nimmt dies in seinen Antrag auf und es wird zur Plattform der Forderungen, der Beschlüsse der christlich-sozialen und großdeutschen Partei gemacht. Sie haben mit dieser Prämienverteilung wie Sie sie im Ausschusse für soziale Verwaltung zum Beschlusse erhoben haben, an den Angestellten ein schweres Unrecht verübt. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß wir die Verhältnisse der Vorkriegszeit valorisieren können. Aber hören wir einmal, wie sich das Verhältnis zu ungunsten der Angestelltenschaft und zugunsten der Unternehmer verschoben hat! In der Vorkriegszeit hat ein Angestellter, der 600 K Monatsgehalt gehabt hat, die Prämie ganz aus eigenem zu entrichten gehabt. Durch die V. Novelle des Jahres 1922 ist schon bei 222 Goldkronen die ganze Last dem Angestellten aufgebürdet worden. Durch die VI. Novelle haben Sie dieses Verhältnis weiter verschlechtert, indem Sie schon bei 115 Goldkronen die ganze Last der Prämienzahlung auf die Schultern der Angestellten überwältigt haben. Bedenken Sie das Verhältnis: 115 Goldkronen zu 600 Goldkronen! Man muß noch lange nicht auf dem Standpunkte der Valorisierung stehen, um das ganze Unrecht zu erkennen und einzusehen, das durch diese Verschlechterung des Gesetzes an der Angestelltenschaft verübt worden ist. Diese Verschlechterung des Gesetzes wird von der Angestelltenschaft als überaus drückend empfunden, und zwar auch deshalb, weil es vom moralischen Standpunkte aus in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Die Pensionsanstalt ist das einzige soziale Versicherungsinstitut, in dem

Angestellte und Unternehmer paritätisch an der Verwaltung interessiert sind. Durch die Verschlechterung dieser Prämienverteilung, die Sie vorgenommen haben, haben Sie das Verhältnis in der Pensionsanstalt derart verschlechtert, daß wohl die Angestellten in der Mehrheit die Prämien der Versicherung bezahlen, daß jedoch die Unternehmer die Parität in der Verwaltung haben. Das ist ein durch nichts zu rechtfertigender Zustand, und die Angestelltenschaft wird sicherlich ihr Urteil über diese Beschlüsse der Mehrheitsparteien aussprechen.

Ich komme nunmehr zu den Ausführungen des Herrn Referenten in bezug auf den § 10, soweit sie sich auf die Umlagen beziehen. Der Herr Referent hat uns hier mitgeteilt, daß der Ausschuss davon abgesehen hat, bei den Verwaltungskosten eine Begrenzung zu machen, und es bei den 15 vom Hundert, die in der vorhergehenden Novelle festgesetzt waren, hat bewenden lassen. Es ist auch im Zusammenhange damit ein Resolutionsantrag eingebracht worden, in welchem die Regierung aufgefordert wird, die Einhebung von Umlagen aus dem Titel der Überschreitung dieses Prozentsatzes nicht weiter zu veranlassen. Aus dieser Resolution könnte man vielleicht den Schluß ziehen, als sollte hier das Versicherungsinstitut irgendwie pardonierte werden. Es sind seinerzeit 15 Prozent in der Novelle festgesetzt worden; es ist jemandem eingefallen, die Verwaltungskosten mit 15 Prozent festzusetzen, und nun möchte man der Pensionsanstalt und ihrer Verwaltung einen Strick daraus drehen, daß sie damit nicht ausgekommen ist. Es liegt dies in derselben Linie jener entstellten und erdichteten Darstellungen, die wir immer in der bürgerlichen Presse auftauchen sehen, seitdem die Verwaltung der Pensionsanstalt, soweit sie die Angestellten betrifft, in die Hände der frei gewerkschaftlich organisierten Angestellten übergegangen ist. Man kennt den Text, man kennt die Musik, man kennt auch die Verfasser dieser unrichtigen und verleumderischen Darstellungen. Dort wo es sich um sachliche Verhandlungen handelt, mußte auch der Vertreter der Unternehmer, der Herr Dr. Weidenhofer aus Graz, Sekretär der steirischen Industriellen, auf der Generalversammlung der Hauptversammlung der Pensionsanstalt ausdrücklich die Zustimmung, ja die Anerkennung für die Korrektheit der Verwaltung aussprechen. Wie steht es in Wirklichkeit um die Einwürfe, die gegen die Verwaltung der Pensionsanstalt erhoben worden sind? Ist es sachlich gerechtfertigt, daß diesem Institut förmlich eine Bevormundung dadurch auferlegt wird, daß ihre Verwaltungskosten mit 15 Prozent begrenzt werden? Nach dem Präliminare für die Pensionsanstalt für das Jahr 1923 werden die Verwaltungskosten 482.258 Goldkronen betragen. Die Verwaltungskosten des Jahres 1914 betrugen 995.000 Gold-

kronen. Die Verwaltungskosten betragen also, jetzt absolut genommen, nur die Hälfte jener des Jahres 1914. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Versicherungszahl im Jahre 1914 48.000 Personen betrug, jetzt aber mehr als das Zweifache — 116.000 — beträgt. Wenn Sie die Verwaltungskosten auf den Kopf des Versicherten berechnen, so entfielen im Jahre 1914 20 Goldkronen auf jeden Versicherten, im Jahre 1923 4 Goldkronen an Verwaltungskosten. (Hört! Hört!) Wenn so verwaltet wird, meine Herren, so haben Sie nicht das Recht, derartige Beschränkungen aufzustellen und, wenn Sie dann von einer unsinnigen Erhebung von Umlagen zu Verwaltungszwecken absehen, die Dinge so darzustellen, als wäre hier irgend etwas zu pardunieren oder zu verzeihen. Meine Herren, ich will Ihnen nur noch einige Daten mitteilen. Die Verwaltungskosten der Landesstellen erreichten im ersten Halbjahr auch nicht einmal das gesetzliche Ausmaß von 15 Prozent. Erst im zweiten Halbjahr stiegen sie infolge der riesigen Geldentwertung, für die Sie doch wohl nicht die Verwaltung der Pensionsanstalt verantwortlich machen können, sondern für die die Verantwortlichen hier auf der Ministerbank und in den Mehrheitsparteien sitzen.

Dies möchte ich in bezug auf die Resolution gesagt haben. Und nunmehr möchte ich mich zum Schlusse meiner Ausführungen mit unserem Minderheitsantrage zu Artikel IV befassen, welcher dahin zielt, jenen Invalidenrentnern unter den Privatangestellten, die nicht unter der Wirksamkeit des Pensionsversicherungsgesetzes stehen, also den Altrentnern, dieselben Begünstigungen zu gewähren, wie sie durch diese Novelle den Rentnern, die unter das Pensionsversicherungsgesetz fallen, zukommen. Wer sind nun diese Rentner? Das sind solche Angestellte, die vor dem Jahre 1909, vor dem Inkrafttreten des Pensionsversicherungsgesetzes, im Genuße irgendeiner Rente gestanden sind, die ihnen, sei es auf Grund eines damals bestandenen Statuts einer Pensionskasse, sei es aus dem freien Ermessen der Unternehmung zugemessen wurde. Meine Herren, diese Rentner sind wohl die bedauernswertesten aller Geschöpfe und sind sicherlich das berücksichtigungswerteste Kontingent jener Kleinrentner, deren Schutz sich die bürgerlichen Parteien doch so angelegen sein lassen. In Dutzenden von Resolutionen haben Sie die Regierung aufgefordert, für die Kleinrentner etwas zu tun, für die Kleinrentner, die um ihr Vermögen gekommen sind, weil sie Kriegsanleihe gezeichnet, also Vertrauen zum Staate gehabt haben. Meine Herren! Diese Kleinrentner sind doch nicht minder berücksichtigungswürdig! Es sind Rentner, die ebenfalls infolge der Geldentwertung den größten Schaden bei einem Bezug erleiden, der sich auf ein Lebensalter von Arbeit

stützt und aus diesem erfließt. (So ist es!) Die Mehrheitsparteien haben sich nicht dazu entschließen können, in dieser Notnovelle, wie der Herr Referent sagte, diese Verhältnisse zu regeln. Was wäre aber mehr am Platz in einer Notnovelle, als daß man die Not dieser Rentner berücksichtigt? Schon aus dem kausalen Zusammenhang ergibt sich ja diese Notwendigkeit. Ich habe hier etwas Material, aus dem ich Ihnen ein Beispiel davon geben will, wer damit geschützt wird, wenn man den Antrag ablehnt, den wir hier gestellt haben. Hier wird geschützt die Großindustrie, hier werden geschützt Bankunternehmungen und sonstige materiell leistungsfähige Wirtschaftskörper, denn in anderen Unternehmungen hat es ja Rentner vor dem Jahre 1909 nicht gegeben. Aber Herr Partik hat gefunden, daß vielleicht irgendein Detaillist in Hernals oder Ottakring gegen diese Bestimmung Einwand erheben könnte. Ich begreife es, wenn der Herr Partik sofort aufgestanden ist und das als unannehmbar bezeichnet hat, daß aber die Herren Reich, Spalowsky, Fischer und wie alle diese Arbeiterabgeordneten heißen und die Herren Großdeutschen auf das Kommando des Herrn Partik einschwenken und diesen berechtigten Antrag, der zum Schutze der Altrentner ist, zugunsten unserer Schwerindustrie und der Großbanken ablehnen, das ist wohlbezeichnend für jene Interessen, die heute bei den Mehrheitsparteien maßgebend sind. Ich habe hier die Liste einer großen steirischen Industrie, in welcher die Renten der Rentner vor dem Jahre 1909, also der Altrentner, angeführt sind. Ich werde nur einiges verlesen. Eine Frau, die 41 Jahre und 10 Monate im Dienste dieser steirischen Industrie gestanden ist, bezieht heute eine Jahresrente von 720 K und eine Feuerungszulage von 1600 K. (Hört! Hört!) Der Direktor dieses Instituts, der 47 Jahre dem Institut gedient hat, natürlich als alter Mann wahrscheinlich von jüngeren Elementen überflügelt worden ist und ins alte Eisen geworfen wurde — bei der Eisenindustrie ist das nun so — bezieht heute eine Jahresrente von 10.000 K. Wenn das bei einem Direktor einer so großen Industriefirma, wie es die steirische Waffenfabrik ist, der Fall ist, dann kann man sich denken, wie es mit den anderen Renten ausschaut. Sie gehen hinunter bis auf 490 K pro Jahr und eine Feuerungszulage von 1600 K pro Jahr. Nur die Solidarität der Angestellten dieser Industriefirma hat es ermöglicht, den Leuten einen halbwegs annehmbaren Betrag zu sichern. Während die Firma sich nicht schämt, heute noch 2000 K und 2400 K Jahresrente zu gewähren, haben die Angestellten durch eine Betriebsumlage eine Monatszulage von 25.000 K bis 40.000 K an diese bedauernswerten Opfer der Ablehnungspolitik der Herren Reich und Straßner ausbezahlt. Nun wissen Sie,

meine Herren, für wen Sie den Antrag ablehnen, wenn Sie unseren Antrag nicht annehmen wollen. Nun wissen Sie, wenn die Ablehnung zugute kommt. Sie schügt auf der einen Seite die Schwerindustrie, die Großindustrie davor, daß sie sich dem Minimum an Pflicht entzieht, welche Sie durch diese Novelle der gesamten Industrie und dem Handel auferlegen, und sie benachteiligt auf der anderen Seite, die wirklich allein zu berücksichtigenden Kleinrentner. Ich kann mir nicht denken, daß das wirklich und wahrhaftig Ihre Absicht sein kann. Ich kann mir schon denken, daß heute der Herr Partik in der christlichsozialen Partei, dort, wo es gegen den Angestellten- und Arbeiterschutz geht, tonangebend ist. Es wird nicht möglich sein, vor den Angestellten diese Politik zu rechtfertigen, es wird nicht möglich sein, das Doppelspiel vor den Angestellten zu rechtfertigen, indem Sie sich auf der einen Seite als Angestelltenvertreter gerieren und auf der anderen Seite auf das Kommando des Herrn Partik stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Partik u. Gen. überreichen folgenden genügend unterzeichneten Antrag:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Umstand, daß die Pensionsanstalt für Angestellte das im § 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 535 festgelegte Höchstmaß für Verwaltungskosten überschritten hat, nicht zum Anlasse zu nehmen, um sie auf Grund des Staatsaufsichtsrechtes im Sinne der bezogenen Gesetzesbestimmung zur Einhebung einer Umlage zu verhalten.“

Berichterstatter Dr. Resch: Hohes Haus!

Der Herr Abg. Allina hat vor allem anderen bemängelt, daß die Prämien zu niedrig sind und weil es niedrige Prämien sind, kann auch die Rente nicht entsprechend hoch angesetzt werden oder wie er sich ausdrückt, wer dem Versicherer niedere Prämien bringt, bringt ihnen ein Danaergeschenk. Wenn der Herr Kollege Allina aufrichtig ist, wird er zugeben, daß diese Novelle eine vorübergehende Notnovelle ist, und im Laufe des Jahres eine Abänderung erfahren wird. Es werden also tatsächlich die Versicherten, die die erhöhten Prämien hier zahlen, keine erhöhten Renten bekommen. Tatsache ist natürlich, daß durch die Erhöhung der Prämien von 30.000 K auf 36.000 K die Pensionsanstalt ein ganz schönes Geschäft macht und Milliarden an Prämien mehr einhebt und damit auch, wenn 15 Prozent für Verwaltungsauslagen vorgesehen sind, die Verwaltungsauslagen erhöht werden. Wenn Kollege Allina die Pensionsanstalt so verteidigt und gesagt hat, daß sie sparsam verwaltet, so wird die breite Öffentlichkeit und werden auch die Versicherten schwer begreifen können, daß man für die Verwaltungsauslagen sieben Milliarden im Jahr ausgibt und daß die Rentner nur vier Mil-

liarden bekommen, daß also fast doppelt so viel an Verwaltungsauslagen als für Renten aus gegeben wird. Das ist dann keine Versicherung für die Angestellten mehr, sondern eine Anstalt, die einen großen Teil der Prämien für die Verwaltungsauslagen aufbraucht. Man muß daher sparen, wie überall, so auch hier. Ich habe schon in meinen früheren Ausführungen auseinandergesetzt, daß man die Verwaltung ganz sicher vereinfachen kann, daß aber die Sache vorläufig nicht geht, weil der Kollektivvertrag dem hinderlich entgegensteht.

Was das Deckungsprinzip bei der Pensionsversicherung anbelangt, so ist das eine Frage, die uns bei der Regelung der Pensionsversicherung wieder beschäftigen wird. Wir werden ja sehen, wie weit man bezüglich der Deckung kommen wird. Eine Art Deckung wird man bei der Pensionsversicherung natürlich immer einführen müssen. Wenn der Herr Kollege Allina behauptet, daß dadurch, daß die Prämien zwischen den Versicherten und Unternehmer so abgestuft sind, daß ein Versicherter mit einem Einkommen von mehr als zwei Millionen im Monat schon die ganze Prämie zahlt, bei der Pensionsversicherung der Fall eintreten wird, daß mehr als die Hälfte, wie er sich ausgedrückt hat, der Versicherten die Prämie zur Gänze zahlen wird, so bezweifle ich das. *(Abg. Allina: Nein, das habe ich nicht gemeint! Die Mehrheit der Prämien wird von den Angestellten gezahlt!)* Wenn Sie diese Argumentation bringen, so könnte ich Ihnen sagen: dann haben die Versicherten bei der Unfallversicherung, wo sie keine Prämie zahlen, eigentlich kein Recht, im Vorstände zu sitzen und trotzdem haben sie dort eine entsprechende Vertretung. Sie wissen ganz genau, daß es auch bei der Pensionsversicherung nicht auf die Zahl der Vorstandsmitglieder ankommt, sondern auf ihre Agilität, und daß es eine Tatsache ist, daß die Versichertenvertreter in der Pensionsanstalt die Führung in der Hand haben. Diese Tatsache kann man nicht aus der Welt schaffen.

Ich glaube daher, daß diese Novelle ganz gewiß den Versicherten das bringt, was Ihr Antrag vom 20. Februar verlangt hat. Wenn Sie heute vormittags diesen Antrag modifiziert und die Invalidenrente von 240.000 K auf 300.000 K pro Monat erhöht haben, so können Sie natürlich weiter in die Höhe limitieren; wir werden Sie nicht hindern. Aber Sie wissen ganz gut, daß wir bei den Beratungen erklärt haben, wir werden versuchen, so weit zu gehen, als Ihr Antrag es ausgesprochen hat. Ich erinnere Sie nur daran, daß wir bei der Beratung der Sozialversicherungsgesetze ausdrücklich vereinbart haben — das war ein übereinstimmender Beschluß aller Parteien —, daß alle Sozialversicherungsgesetze in einem gewissen Zusammenhang stehen müssen und daß es nicht angeht, daß das eine Gebiet der Sozialversicherung

zu begünstigen. Wir haben daher das Krankengeld um 25 Prozent erhöht, ebenso die Arbeitslosenunterstützung. Bei der Unfallversicherung sind wir schon weiter gegangen, nämlich auf 50 Prozent. Wir erhöhen die Rente auf 100 Prozent und die Prämien auf 50 Prozent. Hätten die Herren der sozialdemokratischen Partei bei der Beratung des Bündels von Sozialversicherungsgesetzen, über die ich auch im Ausschuss referiert habe, gleich damals erklärt, daß sie diese Vorlagen annehmen, so wäre, wie ich mich damals etwas trivial ausgedrückt habe, die Geschichte in einem Aufwaschen gegangen. Aber Sie selbst, Herr Kollege Allina, haben damals erklärt: wir haben unsere separaten Wünsche, wir müssen das eine und das andere noch richtigstellen, daher verlangen wir einen Unterausschuß. Ich habe gesagt: Ich bitte, Sie können das beantragen. Wir war aber sofort klar, daß mit der Einsetzung eines Unterausschusses die Sache nicht zu machen ist.

Sie sind also selbst schuld und Sie müssen das den Rentnern gegenüber vertreten, daß Sie erst heute zu dieser Novelle kommen, die Sie vor mehr als einem Monat hätten haben können. (*Abg. Allina: Das wird Ihr Klubkollege Partik vertreten!*) Nein! Das wird er nicht vertreten, weil ich niemals im Namen meiner Partei erklärt habe, daß ein Punkt zwischen dieser Rotnovelle und dem Antrage Partik besteht. Hätte ich diese Erklärung abgegeben, so wäre ich auch so ehrlich, es hier im hohen Hause zu bekennen. Ich weiß, daß Sie nicht anders handeln können. Sie leben ja von dem Antrage Partik politisch und gewerkschaftlich (*Zwischenrufe*) und haben es sich Millionen kosten lassen, um ihn auszunutzen. Was Sie hier vorbringen, können Sie auch in ihren Versammlungen vorbringen und in Flugschriften niederlegen, es wird uns aber in unserem Urteil nie wankend machen.

Ich stelle an das hohe Haus den Antrag, die Minderheitsanträge der Kollegen Allina, Picl und Högl abzulehnen und nur anzunehmen den Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung und auch den Antrag, den Kollege Partik in der Form einer Resolution vorgelegt hat.

Allina (tatsächliche Berichtigung): Hohes Haus! Der Herr Referent hat in seinen Schlüsselausführungen einige Bemerkungen gemacht, die es wohl notwendig machen, daß ich sie im Wege einer tatsächlichen Berichtigung richtigstelle. Ich berichtige tatsächlich, daß es uns weder im Ausschusse noch im Hause jemals eingefallen ist, in einem Antrag in die Höhe zu lizitieren. Ich konstatiere tatsächlich, daß die Regierung bisher immer auf dem Standpunkt gestanden ist, daß trotz der großen Kapitaldeckungsvermögen, die in der Pensionsanstalt angesammelt sind, ohne Bedeckung eine Erhöhung der Leistungen nicht vorgenommen werden darf. Ich konstatiere tatsächlich, daß die Regierung im Zuge

der Beratungen über den Antrag Allina und den Antrag Resch von dieser ihrer bisherigen Richtung abgekommen ist, und konstatiere nochmals tatsächlich, daß das nicht ein in die Höhe lizitieren war, sondern daß aus dieser geänderten Haltung der Regierung sich erst die sachliche Möglichkeit ergeben hat, den ursprünglichen Antrag von 240.000 K für die Rentner auf 300.000 K zu erhöhen. (*Rufe: So ist es! — Zwischenruf.*)

Ich konstatiere weiters tatsächlich, daß wir nicht bereit waren, die Vorlage, die seinerzeit im Ausschusse aufgelegt ist, und zu deren Waterschaft sich weder die Regierung noch die christlichsoziale Partei noch die großdeutsche Partei bekennen wollten, mit Haut und Haar zu schlucken, so wie Minister Dr. Resch es heute von uns verlangt hat, daß wir mit Rücksichtnahme auf die Subtilitäten in der christlichsozialen Partei, die sich in der Person des Abg. Partik verkörpern, die Vorlage wie sie hier liegt, in einem Zuge ohne jede Verbesserung schlucken. Ich konstatiere tatsächlich, daß wir die Einsetzung eines Unterausschusses zum Zwecke der sachlichen Beratung dieser Vorlage verlangt haben, wie es jetzt geschehen ist, und ich konstatiere tatsächlich, daß in diesem Zeitpunkte die Mehrheitsparteien die Einsetzung eines Unterausschusses zum Zwecke der sachlichen Beratung der Vorlage verweigert haben. (*Zustimmung und Zwischenrufe.*)

Das Gesetz wird unter Ablehnung der Anträge Allina in zweiter und dritter Lesung nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen, ebenso der Entschließungsantrag Partik.

Sodann wird die dringliche Anfrage Eidersch in Verhandlung gezogen.

Eidersch: Hohes Haus! Mit Eile und Heimlichkeit bereitet die Regierung die Einführung einer der schwerwiegendsten Steuermaßnahmen vor, einer Steuermaßnahme, von der sie selbst behauptet, daß sie einen der stärksten Stützpfeiler des Finanz- und Sanierungsprogramms darstellt. Gegen diese Eile und gegen diesen Eifer, ungehörig vorbereitet, eine solche Maßnahme über die österreichische Volkswirtschaft zu verhängen, müssen nicht nur wir den schärfsten Protest einlegen, die wir die Einführung der Warenumsatzsteuer grundsätzlich und vor allem im gegenwärtigen Zeitpunkte verwerfen, weil sie den Konsum schwer belastet, ungerecht belastet, den Arbeitslosen weit stärker, weit empfindlicher belastet, als den, der über ein höheres, ausgiebigeres Einkommen verfügt, weil sie einen großen Teil der Bevölkerung, der von einem niedrigen Einkommen leben muß, einfach zum Hungern verurteilt, weil diese Maßnahme die schwersten Bedrohungen unserer Industrie, unseres Handels und Gewerbes in sich schließt. Aber auch Sie, meine Herren, die Sie sich von den Schlagworten der Genserei haben fangen nehmen lassen, haben alle Ursache, zu prüfen, ob

diese Maßnahme im gegenwärtigen Zeitpunkt und mit der Eile, mit der die betreffenden Verordnungen verfaßt sind, ohne gehörig durchdacht zu sein, ohne daß mit den einzelnen Interessenten-korporationen in zureichender Weise verhandelt wurde, ob diese Steuermaßnahme über Hals und Kopf über die österreichische Volkswirtschaft verhängt werden soll. Sie, die Sie die Verantwortung für alle Maßnahmen tragen, die auf Grund des Genfer Paktes über die Bevölkerung verhängt werden, hätten alle Ursache, sich diese Dinge genauer anzusehen und der Regierung und den Regierungsbureaufkräften nicht Vollmachten zu erteilen, die weit über das Maß dessen hinausgehen, was von der Regierung und von der Bureaufkratie verantwortet werden kann. Die Heimlichkeit, mit der vorgegangen wird, geht ja so weit, daß nicht einmal die Mitglieder des Außerordentlichen Kabinettsrates, die in der Vorwoche eine Änderung des Wiederaufbaugesetzes beschlossen haben — allerdings in verfassungswidriger Weise, wie ich nochmals hier feststellen möchte —, durch Vorlage der Entwürfe der Hauptverordnung und der Durchführungsverordnung informiert worden sind, vorlagen, die mittlerweile an einzelne öffentlich-rechtliche Körperschaften versendet worden sind, so daß die Mitglieder des Kabinettsrates in Unkenntnis aller Details dieser Steuermaßnahme eine Änderung des Gesetzes beschlossen haben, ein Beginnen, das wir für ganz unverantwortlich halten müssen.

Hohes Haus! Es soll die Hauptverordnung und die Durchführungsverordnung gestern erschienen sein. Wir finden sie noch nicht in den Blättern und sind deshalb auf das Material angewiesen, das der Arbeiterkammer zur Begutachtung vorgelegen ist.

Wenn wir uns daran erinnern, wie von den Vertretern der christlichsozialen Partei im Wiener Gemeinderat im Herbst des Jahres 1921, als die Gemeinderatsmehrheit den Beschluß faßte, eine 7prozentige Luxuswarenabgabe, nicht etwa eine allgemeine Warenumsatzsteuer, sondern eine 7prozentige Luxuswarenabgabe einzuhoben, mit welchen Argumenten von christlichsozialer Seite die Einführung dieser Luxuswarenabgabe bekämpft wurde — unsere Wirtschaft wird ruiniert, unsere Industrie wird zugrunde gerichtet. Wien wird ein Fischerdorf, der Fremdenverkehr wird unterbunden, die schwersten Folgen werden sich herausstellen, wenn diese 7prozentige Luxuswarenabgabe eingehoben wird . . . (Abg. Kunschak: Sie ist ja 12prozentig und nicht 7prozentig!) Sie war im Anfang 7prozentig, Herr Kollega, ich bin genau in meinen Darlegungen. Es war im Anfang eine 7prozentige Luxuswarenabgabe. Meine Herren! Das war im Herbst des Jahres 1921, wo wir im Zeichen der Inflation gestanden sind, wo eine solche Steuermaßnahme bei den

steigenden Lebensmittel- und Bedarfsartikelpreisen einfach aus dem Grunde nicht recht zur Geltung kommen konnte, weil die Preise mit einer Raschheit, in einem Tempo und in einem Ausmaß gestiegen sind, daß eine solche Luxuswarenabgabe natürlich leicht ertragen werden konnte. Aber Sie kommen heute mit einer allgemeinen Warenumsatzsteuer, Sie kommen heute mit einer 12prozentigen Luxuswarenabgabe, in einem Zeitpunkt, wo das, was die christlichsozialen Vertreter im Gemeinderat der Stadt Wien als Wirkung der 7prozentigen Luxuswarenabgabe vorausgesagt haben, tatsächlich infolge der Deflation, der Genferei in Österreich eingetreten ist — vielleicht auch infolge des Marksturzes und anderer Verhältnisse, die, wie ich zugeben will, die Regierung nicht meistern konnte.

Dieser Zusammenbruch unserer Wirtschaft, diese ungeheuerliche Industriekrise ist heute wirklich eingetreten und es ist gar nicht abzusehen, ob der Zeitpunkt bald kommt, wo sich die Verhältnisse bessern. Heute können wir beispielsweise in der Metallindustrie nur konstatieren, daß der Arbeitslosen immer mehr werden, heute können wir nur konstatieren, daß der Kurzarbeiter immer mehr werden, kurz, daß die Arbeiterschaft infolge dieser Industriekrise immer mehr verelendet. In einem solchen Zeitpunkt kommen Sie also mit einer Steuermaßnahme, die sicherlich den gesamten Konsum mit mindestens 5 Prozent der heutigen Waren- und Nahrungsmittelpreise belasten wird. (Abg. Pick: Mindestens!) Mindestens! Das ist eher unterschätzt, hohes Haus, als überschätzt. Man kann sich ja keine rechte Vorstellung davon machen, denn es handelt sich nicht etwa um einen Prozentsatz des Preises, der in einem zweifachen, dreifachen Pauschale eingehoben wird, sondern darum, daß die ganze Warenumsatzsteuer nach einer Art Schneeballsystem wirkt, daß in den Preisen der Bedarfsartikel, in den Preisen der Lebensmittel gleich vom Erzeuger aus schon ein Teil Warenumsatzsteuer eingeschlossen ist, weil ja bei der Produktion für alle Betriebsstoffe, für alle Hilfsstoffe die Warenumsatzsteuer entrichtet werden muß.

Die Warenumsatzsteuer ist aber auch nach einer anderen Richtung bedenklich. Wenn die Mehrheit schon auf dem Standpunkt steht, daß neue Staatseinnahmen erschlossen werden müssen, dann ist es doch klar, wenn Sie eine solche Maßnahme ins Auge fassen, daß dafür gesorgt werden muß, daß der Steuerertrag, der aus dem Konsumenten herausgeholt wird, tatsächlich dem Staatsschatz zugute kommt. Bei keiner Steuer stehen aber der Durchführung so ungeheure Schwierigkeiten entgegen wie gerade bei der Warenumsatzsteuer, und zwar vor allem deshalb, weil ein großer Teil der in Betracht kommenden Händler und Erzeuger kleinen Betrieben vorsteht, weil hier keine Buchführung besteht und

keine Kontrollmöglichkeit vorhanden ist, so daß zu befürchten ist, daß ein großer Teil dieser Steuer wohl tatsächlich von Konsumenten entrichtet werden, aber dem Staatsschatz nicht zugute kommen wird. Es hätte also für die Erhebung dieser Steuer ein System gewählt werden müssen, das sorgfältig vorbedacht und mit allen Interessentenkreisen durchbesprochen ist, das nicht lediglich vom grünen Tisch aus diktiert wird. Aber alle diese Erwägungen scheinen die Regierung nicht beeinflusst zu haben. Das Gesetz ist im November beschlossen worden. Erst Ende Jänner, Anfang Februar hat man Auskünfte bei den Interessenten eingeholt. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Handelskammern und Arbeiterkammern haben diese Verordnungen erst in der allerletzten Zeit mit vier- bis fünfstägigen Fristen zur Beantwortung vorgelegt bekommen. Ist es bei einem solchen System möglich, daß hier bei solchen Fristen in entsprechender Weise mit den Interessenten Rücksprache gepflogen wird, daß das Elaborat dieser Rücksprache dann gehörig durchgesehen, ausgearbeitet und der Regierung vorgelegt wird? Es ist ganz unmöglich. Es muß natürlich salopp gearbeitet werden, man kann nur mit wenigen Leuten Rücksprache nehmen und so werden wir, wenn es dabei bleibt, zur Einführung einer Warenumsatzsteuer kommen, die in unserer Volkswirtschaft chaotische Zustände erzeugen wird. Es wird am 1. April kein Mensch wissen, welche Wirkung die Warenumsatzsteuer auf die Preise hat, und da jeder Händler und jeder Erzeuger sich wird vor Schaden schützen wollen, wird natürlich ein Preisaufschlag gemacht werden, bei dem viele ihren Vorteil finden werden, weil sie sich sagen, daß die Verhältnisse ganz unklar sind. Man wird auch schwer Verfolgungen einleiten können, weil auch den Bureakraten, den überwachenden Organen die Sache nicht klar genug sein wird, um sich darüber ein Urteil zu bilden. Das ist ein System, gegen das auf das entschiedenste Front gemacht werden muß.

60 Prozent unserer Industrie ist, so schätzen wir, Ausführindustrie. Die Ausfuhr wird wohl von der Steuer nicht getroffen, aber alle Vorphasen, der Bezug der Betriebsstoffe, der Rohstoffe und der Hilfsstoffe ist mit der Warenumsatzsteuer belastet, so daß sich unsere Industrie dem Auslande gegenüber in einer schwierigen Lage befinden und der ausländischen Industrie und dem ausländischen Gewerbe gegenüber noch weniger konkurrenzfähig sein wird als bisher.

Wenn man beurteilen will, wie die Warenumsatzsteuer in der Durchführung wirken wird, ist es wesentlich, zu wissen, welche Pauschalierungs- und Abfindungsvereinbarungen getroffen werden. Sie können das ganze Gesetz, alle die Verordnungen auf ihre Wirkung absolut nicht richtig einschätzen,

wenn Sie nicht wissen, was pauschaliert, wie pauschaliert, was abgefunden und wie abgefunden wird. Darüber herrscht überhaupt noch keine rechte Vorstellung. Aber gerade diese Vereinbarungen werden das Entscheidende sein. Gerade diese Vereinbarungen sollen die Möglichkeit bilden, Härten zu vermeiden. Wir werden aber auch darauf sehen, hohes Haus, daß diese Pauschalierungs- und Abfindungsvereinbarungen nicht eine Quelle der Korruption werden, wir werden darauf sehen, daß nicht einzelne Interessentenkreise, vor allem etwa die landwirtschaftliche Produktion auf Kosten der Konsumenten hier Zuwendungen und Steuererleichterungen erhalten, die durch gar nichts gerechtfertigt sind. Es ist selbstverständlich, daß auch die landwirtschaftliche Produktion bei der Festsetzung der Preise die volle Auswirkung der Warenumsatzsteuer errechnen und die Vorteile, die Nachlässe, die sie im Wege von Pauschalierungs- und Abfindungsvereinbarungen bekommt, nicht etwa dem Konsume zugute kommen lassen wird. Es ist also ganz unmöglich, hohes Haus, daß das Gesetz in Kraft tritt, ohne daß diese Vorbereitungen getroffen sind, ohne daß vorher die Pauschalierungs- und Abfindungsvereinbarungen perfekt wurden, weil, wie ich schon sagte, die Wirkung des Gesetzes sehr davon abhängt, wie diese Vereinbarungen, diese Pauschalierungen konstruiert sind und weil man am Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes wissen muß, was vereinbart, was pauschaliert wurde, um beurteilen zu können, ob die Preiserhöhungen, die vom Erzeuger und vom Händler auf Grund der Warenumsatzsteuerverordnung verlangt werden, berechtigt sind.

Hohes Haus! Es wurde versprochen, daß die eingeführten Rohstoffe — und unsere Industrie ist ja in hohem Maße gezwungen, Rohstoffe vom Auslande zu beziehen — bei der Einfuhr von der Warenumsatzsteuer befreit sein werden. In den Verordnungen ist der betreffende Passus ausgelassen, die Positionen des Zolltarifs, die bei der Einfuhr diese Befreiung genießen, sollen erst eingesetzt werden. Ein merkwürdiges Zeichen für den Stand der Vorbereitungen! Man schickt der Arbeiterkammer, der Handelskammer den Entwurf einer Verordnung, in welchem es heißt: Von der Warenumsatzsteuer bei der Einfuhr sind folgende Zolltarispositionen befreit. Aber diese Positionen werden nicht angeführt, als ob es ganz gleichgültig wäre, welche es sein werden. Und das versteht man der Arbeiterkammer, der Handelskammer, also Korporationen, die prüfen und Vorschläge machen sollen und die zu beurteilen in der Lage sind, ob die aufgenommenen Positionen nach der einen Richtung genügen oder, nach der anderen, vielleicht überflüssig sind, das heißt, ob sie richtig sind vom Standpunkte der Produktion. (*Abg. Allina: Ist das Mißachtung oder . . .?*) Nein, sondern die Herren im Ministerium sind sich offenbar

noch nicht klar darüber, welche Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sie warenumsatzsteuerfrei über die Grenze lassen sollen. Aber ich meine, das zeugt doch davon, wie ungenügend diese Verordnungen vorbereitet sind und daß ihre Verfasser sich selbst noch kein Bild darüber gemacht haben. Ich weiß nicht, ob das Handelsministerium in diesem Belange seine Kompetenz wahrgenommen hat. Es ist im Handelsministerium in der letzten Zeit sehr still geworden. Jedenfalls wäre es aber Pflicht des Handelsministeriums, hier einzugreifen und Industrie, Handel und Gewerbe gegen eine Konstruktion der Einhebung der Warenumsatzsteuer zu schützen, die ruiniös auf unsere Volkswirtschaft wirken kann. Jedenfalls ist es ein beschämendes Zeichen, daß man einer Korporation solche Vorlagen zukommen läßt, in welchen die Hauptsache eigentlich gar nicht darin steht. *(Zwischenruf.)*

Wir sind also darüber völlig im unklaren, welche Roh- und Betriebsstoffe von der Warenumsatzsteuer freigehalten werden, ob zum Beispiel die Industriekohle warenumsatzsteuerfrei eingeführt werden kann. Die Industrie hat in der letzten Zeit wiederholt geklagt, daß die Gestaltung der Kohlenpreise namentlich für die Schwerindustrie und die Metallindustrie ruiniös sei. Nun ist ja eine kleine Ermäßigung des Frachttarifs erfolgt, jetzt kommt aber wieder eine Erhöhung der Kohlenpreise durch die Warenumsatzsteuer, deren Wirkungen auf unsere Industrie noch gar nicht abzusehen sind.

Sehr wichtig ist auch die Befreiung von der Warenumsatzsteuer für Kohle, die hereingebracht wird, um die Gas- und Elektrizitätswerke zu versorgen. Für diese Werke ist die Kohle an sich natürlich Rohstoff. Was für den Baumwollspinner die Wolle ist, das ist für das Gas- oder Elektrizitätswerk die Kohle. Es ist ein Rohstoff, der dann wieder für die Industrie durch Beistellung von Gas und Elektrizität in einen Betriebsstoff umgewandelt wird.

Wenn wir die beiden Verordnungen, die da der Arbeiterkammer vorgelegt worden sind, die Hauptverordnung über die Warenumsatzsteuer und die Durchführungsverordnung, durchsehen, so finden wir eine Reihe von Bestimmungen, die unser Erstaunen und unsere Entrüstung auslösen müssen. Was die Ausfuhr anlangt, so finden wir im § 13 der Durchführungsverordnung die Vorschrift, daß die Ware, wenn sie durch den Erzeuger oder durch einen anderen an der Erzeugung nicht beteiligten Unternehmer ins Ausland geht, warenumsatzsteuerfrei ist. Sie ist dies aber nicht, wenn ein Fremder aus dem Auslande nach Österreich kommt, hier kauft, nach Hause fährt und ihn dann die Ware ins Ausland nachgeschickt wird. Ich verstehe das nicht. Wollen Sie den ganzen Fremdenverkehr in Österreich erschlagen? Wollen Sie die Messe erschlagen. Es ist doch immer Usus, daß die Fabrikanten oder Händler,

die Waren brauchen, nach Österreich fahren, bei dieser Gelegenheit alle Interessenten besichtigen, sich die Verhältnisse ansehen und hier Käufe abschließen. Die ganze Organisation der Messe gründet sich doch auf diese Gewohnheit. Sie tätigen hier ihre Käufe und wenn ihnen nun die Ware ins Ausland nachgeschickt wird, dann wird sie mit der Warenumsatzsteuer belegt.

Noch interessanter ist die Bestimmung im § 13, Absatz 1, daß, wenn die Ware an Ausfuhrhändler verkauft wird, sie nicht warenumsatzsteuerfrei ist. Das ist nicht ganz klar. Muß der Ausfuhrhändler, wenn er an das Ausland liefert, auch dann die Warenumsatzsteuer zahlen, oder handelt es sich hier nur um die Phase von Erzeuger zum Exporteur oder handelt es sich um die Phase vom Exporteur an das Ausland? Da das hier nicht steht, sondern die Warenumsatzsteuerfreiheit bei der Ausfuhr nur auf den Erzeuger oder auf den an der Erzeugung nicht beteiligten Unternehmer eingeschränkt ist — in den nachfolgenden Sätzen aber ein Widerspruch mit dem Ausfuhrhändler konstruiert wird, denn der Ausfuhrhändler ist doch auch ein Unternehmer, der an der Erzeugung nicht beteiligt ist —, da hier, sage ich, in der Textierung Gegensätze konstruiert werden, so wird einem nicht klar, ob die Ware, wenn sie vom Ausfuhrhändler in das Ausland geht, warenumsatzsteuerfrei ist oder nicht. Ist sie es nicht, dann würde man den Exporthandel einfach ruinieren. Das kann meiner Meinung nach also nicht gemeint sein. Da wir nun wissen, wie Beamte des Finanzressorts Gesetze anzulegen verstehen, müssen wir Bedenken hegen, daß eine solche Fassung beliebt wird.

In diesem Zusammenhange möchte ich darauf verweisen, daß die Regierung im Kabinettsrat eine Änderung des Gesetzes durchgesetzt hat, nach welcher die Besteuerung von 12 Prozent, also die Luxusphase, im Kleinhandel zu erfolgen hat. So lautet das Gesetz. Die Änderung, die die Regierung verlangt, ist, daß diese Luxusphase vom Kleinhandel in ein anderes früheres Stadium verlegt werden kann, die Umsatzphasensteuer also auch beim Erzeuger eingehoben werden kann. Wir haben schon im Außerordentlichen Kabinettsrat Bedenken gegen diese Änderung vorgebracht, es ist uns aber gesagt worden: ja, man wird das schon so machen, daß daraus keine Komplikationen entstehen. Und wenn wir uns das Verzeichnis der Luxuswaren, das den Bestimmungen beigelegt wurde, durchsehen, so finden wir, daß hier Anordnungen getroffen werden, die katastrophal wirken können. Ich greife nur einige Beispiele aus der großen Reihe heraus — es sollen die Schuhe, Taschen, Koffer, Möbel mit der 12prozentigen Luxussteuer beim Erzeuger besteuert werden. Nun kennen Sie ja in Wien unsere Exportindustrie in Taschen, Koffern, Möbeln, Schuhen. Die zahlen also 12 Prozent beim Erzeuger. Nun

verkauft der Erzeuger an einen Händler und der Händler will ausführen. Jetzt ist die Ware mit der Luxusphafensteuer belastet und ist überhaupt nicht ausführbar. Vielleicht wäre es möglich, hier durch eine Refundierung Wandel zu schaffen. Der Händler hat ja diese 12 Prozent bezahlt. Für solche Refundierungsmöglichkeiten ist aber in der Verordnung nichts vorgesehen. Wir werden also, wenn es bei diesen Vorschriften bleibt, das Wenige, was wir an Luxus- und Ausfuhrindustrie in Österreich und namentlich in Wien haben, auch noch zugrunde richten.

Sehr zu bemängeln sind eine Reihe von anderen Vorschriften, namentlich im Zusammenhange mit der Luxuswarenabgabe. Man kann natürlich einem Gegenstand in gewissen Stadien der Produktion nicht ansehen, ob daraus ein Luxusgegenstand wird oder nicht. Zudem sind gewisse Rohstoffe, die man zur Erzeugung von Luxusgegenständen braucht, auch mit der Luxuswarenabgabe belegt. Wenn ich zum Beispiel die Lampen- und Lusterindustrie in Betracht ziehe, so braucht diese Seidenstoffe zur Bekleidung der Lampen, der Schirme. Diese Seidenstoffe werden eingeführt und werden bei der Einfuhr mit der Steuer belastet. Wird daraus ein Schirm, eine Lampe gefertigt, die ausgeführt wird, so bekommt der Erzeuger den Betrag, den er bei der Einfuhr dieser Rohstoffe bezahlt hat, zurück. Wenn er aber diese Stoffe nicht eingeführt, sondern bei einem andern Händler gekauft hat, so bekommt er nur 60 Prozent des Betrages zurück, es werden ihm also 40 Prozent abgezogen. Welche geheimnisvollen Kalkulationen da mitspielen, darüber kann man sich nach der Textierung dieser Verordnung kein richtiges Urteil bilden.

Bezüglich der Luxuswarenabgabe wird auch ein System amtlicher Bescheinigungen eingeführt, das natürlich wieder zu einem großen Aufwande von Arbeitskraft Veranlassung geben wird. Wenn zum Beispiel ein Gewerbetreibender, der Luxuswaren wieder weiterverkauft, dieselben erwirbt, so braucht er keine Luxussteuer zu zahlen, wenn sie nicht schon oben beim Erzeuger bezahlt wurde, er muß sich aber als ein Erzeuger ausweisen, der solche Waren luxussteuerfrei erwerben kann, und da muß er von der Steuerbehörde eine Bescheinigung haben, die alle Jahre erneuert wird.

Alle Jahre muß eine solche Bescheinigung erhoben werden. Sie können sich vorstellen, wie viele Beamte man da wieder brauchen wird, um diese Bescheinigungen auszustellen, und dabei wird ja jeder in der Lage sein, wenn er das Gesetz umgehen will, sich eine Bescheinigung zu verschaffen. Ich meine, es ist ja immer so, daß die Leute, die von solchen Vorschriften getroffen werden sollen, dieselben immer zu umgehen wissen. Es wird ein großer bürokratischer Apparat aufgestellt werden müssen, um alle Interessenten mit solchen Bescheinigungen zu versorgen.

Dabei gibt es zwischen beiden Verordnungen eine Reihe von Widersprüchen. In der Hauptverordnung steht, daß Luxuswaren, die für den Schulbetrieb gebraucht werden, also optische Instrumente und dergleichen, von der Luxuswarenabgabe befreit sind. In der Durchführungsverordnung heißt es wieder, daß nur ein Teil von diesen Waren frei ist. Der zweite Teil ist nicht frei; bei dem muß die Steuer gezahlt werden, aber wenn man dann den Nachweis erbringt, daß diese Waren für Schulzwecke gebraucht wurden, dann wird diese Steuer wieder refundiert. Also wieder die Aufrichtung eines Systems von Rückvergütungen, wo ein Haufen von Beamten mitwirken muß und wo jedenfalls sehr viele Unannehmlichkeiten zwischen Parteien und Bürokratie entstehen werden.

Dann haben Sie in der Hauptverordnung die Bestimmung, daß Werke der Plastik und Malerei von der Luxuswarenabgabe befreit sind, wenn sie von einem heimischen Künstler erzeugt wurden, der die Staatszugehörigkeit hat. In der Durchführungsverordnung muß nun wieder diese Luxuswarenabgabe gezahlt werden. Sie wird wieder zurückgezahlt, wenn gewisse Nachweise geliefert worden sind. Ein bürokratisches System wird hier aufgerichtet, und in einer Zeit, wo man von Ersparungen und von Verminderung der Zahl der Beamten spricht, wird hier eine Menge ganz unnötiger Arbeit gemacht, die eine ganze Reihe von Ersparungen, die angeblich schon gemacht worden sind, wieder aufhebt.

Hohes Haus! Wenn es bei den Vorschlägen der Regierung bleibt, wenn das Finanzamt, das namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt unter der Leitung des Herrn Ministers Riebenböck sich bei jeder Gelegenheit, wenn ich es so nennen darf, den Schädel aufsetzt und von einer vorgefaßten Meinung absolut nicht abgebracht werden kann, wenn es diese Selbstständigkeit, Fehler zu machen und Verordnungen in die Welt zu setzen, die ganz unzweckmäßig sind, mit einem gewissen Nachdruck und mit einer Art Gehässigkeit verteidigt gegen jeden, der Kritik übt, dann wird der Handel und die Industrie erschlagen.

Was den Handel anbelangt, so ist festzustellen, daß die Kommissionäre in der Hauptsache nach der Warenumsatzsteuerverordnung so gestellt sind, daß sie nicht in der Lage sein werden, ihr Gewerbe auszuüben. Beim Kommissionär wird das Geschäft, das er zwischen dem Auftraggeber und dem Abnehmer vermittelt, zweimal besteuert. Einmal gegen den Auftraggeber und einmal gegen den Käufer, so daß natürlich die Tätigkeit dieser Kommissionäre wird eingestellt werden müssen. Es hängen natürlich alle diese Beanstaltungen davon ab, ob pauschaliert oder ob nicht pauschaliert wird und in welchem Maße pauschaliert wird. Es können eine ganze Reihe von Besorgnissen, die wir hier zur Geltung bringen

müssen, ganz beseitigt werden; wenn die betreffende Ware, um die es sich handelt, pauschaliert wird, so daß bei den weiteren Phasen im Geschäfts- und Warenverkehr eine Einhebung der Steuer nicht mehr stattfindet, dann treffen diese Bedenken nicht zu. Geschieht das nicht, dann werden die Kommissionäre so gestellt, daß sie unmöglich ihre Geschäfte mehr ausüben können. Ebenso benachteiligt sind die Handelsagenten. Die Handelsagenten sind ein Stand, der sich in seiner sozialen Struktur von dem der Angestellten nicht viel unterscheidet. Die Gesetzgebung selbst hat das anerkannt und ein Schutzgesetz für die Handelsagenten gemacht. Jetzt verlangen Sie von dem Handelsagenten auch eine Warenumsatzsteuer, verlangen Sie, daß das Einkommen des Handelsagenten auch geschmälert wird. Der Handelsagent wird nicht in der Lage sein, bei seinem Auftraggeber eine Erhöhung der Provision aus diesem Titel durchzusetzen, für den Handelsagenten ist also diese Warenumsatzsteuer eine beträchtliche Schmälerung seines Einkommens, eine sehr beträchtliche Erhöhung der Einkommensteuer.

Starke Bedenken müssen auch gegen die Fassung des § 13, Absatz 3, hinsichtlich des Veredelungsverkehrs erhoben werden. Ein großer Teil unserer Industrie und auch unseres Gewerbes ist auf die Veredelung abgestellt. Rohstoffe oder Industrieprodukte, die sich in einer Vorphase des Finalproduktes befinden, werden nach Österreich eingeführt, hier vervollkommen und dann wieder ausgeführt. Es heißt nun, daß die Warenumsatzsteuer, wenn sie bei der Einfuhr dieser Produkte gezahlt wurde, bei der Ausfuhr im Veredelungsverkehr rückvergütet wird. Aber die Steuer muß offenbar bei der Ausfuhr gezahlt werden. Das ist also wieder ganz unverständlich: Ist im Veredelungsverkehr die Warenumsatzsteuer bei der Ausfuhr zu zahlen oder nicht? Sie ist jedenfalls zu zahlen, denn es heißt in der Verordnung, daß der Lohn für die Veredelung der Warenumsatzsteuer unterliegt. Es herrscht da gar keine Klarheit. Es ist ja nicht immer ein Lohnveredelungsverkehr, sondern vielfach wird das halbfertige Produkt im Auslande gekauft, hereingebracht, hier bearbeitet und dann wieder ins Ausland verkauft. Ist es aber ein Lohnveredelungsverkehr, so heißt es hier ausdrücklich, daß für den Lohn, der bei der Veredelung gezahlt wurde, die Warenumsatzsteuer gezahlt werden muß. Daß im Veredelungsverkehr die Ausfuhr frei ist, steht hier wieder nicht; im Gegenteil, die Bestimmung, daß der Lohn der Steuer unterworfen wird, läßt den Schluß zu, daß die Ausfuhr mit der Steuer belastet wird.

Im § 7 der Hauptverordnung ist eine Bestimmung enthalten, von der ich nicht sagen kann, daß sie ungeschicklich ist, es wurde aber schon seinerzeit im Senfer Ausschusse darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung unmöglich ist, die Bestimmung

nämlich, wonach beim Warenverkehr zwischen selbständigen Abteilungen eines Betriebes eine Phase angenommen wird. Das ist doch der reine volkswirtschaftliche Unsinn! Fragen Sie sich, ob bei dem Bestande dieser Bestimmung eine moderne Textilwarenfabrik in Österreich errichtet werden kann! Eine moderne Textilwarenfabrik hat eine Weberei, eine Spinnerei, eine Färberei, eine Appretur und eine Verkaufsabteilung, also fünf Abteilungen. Das ist ein vollständiges Etablissement für Textilindustrie. Nun kann natürlich jede dieser Abteilungen auch selbständig betrieben werden, denn es gibt selbstständige Spinnereien, Webereien, Färbereien und Appreturen. Wenn nun ein moderner Mensch den Erzeugungsplan einer Fabrik so einrichtet, daß die Erzeugung möglichst billig kommt, so muß er von jeder Phase seines Betriebes eine Steuer zahlen. Das heißt doch, die Entwicklung einer modernen Industrie, die Ausgestaltung jeder Industrie erschlagen, das heißt doch, unsere Industrie auf die Zeit des Mittelalters zurückzuschrauben, denn je moderner der Betrieb wird, desto mehr wird er in dieser unsinnigen Weise mit Steuern belastet. Das ist unmöglich, meine Herren! Sie werden eine Sabotage der ganzen Warenumsatzsteuer kriegen, wenn Sie den Plan nicht aufgeben, daß Sie bei dieser Gelegenheit die Entwicklung der Industrie hemmen oder andere gemeinnützige Arbeiten schädigen und zugrunde richten wollen. Diesen Plan müssen Sie aufgeben oder es wird Ihnen der Kampf auf der ganzen Linie angesagt werden und Sie werden die Warenumsatzsteuer nicht durchführen können — das garantieren wir Ihnen — wenn Sie sich nicht zu einem System bequemen, das gerecht ist und der Entwicklung im Warenverkehr und der modernen Entwicklung in der Produktion Rechnung trägt. Aber daß Sie eine Steuer machen, bei der jede Entwicklung eine Strafe bringt für den Betreffenden, der den Erzeugungsprozeß oder den Warenverkehr modernisiert, ihn in fortschrittlichem Sinn entwickelt, das ist unmöglich, das ist unhaltbar, das hätten Sie vor 100 Jahren machen können, aber nicht im Jahre 1923. Nun sagt § 7, man will wohl nicht die ganze Phase einheben, aber man will pauschalisieren, man will abfinden. Das führt natürlich wieder zu Protektion und Korruption. Hat der eine Unternehmer mehr Einfluß oder weiß er sich irgend einen einflußreichen Abgeordneten zu verschaffen, der ihn unterstützt, so kann er eine günstigere Abfindung durchsetzen; der andere, der diese Beziehungen nicht hat, wird eine schlechtere, eine für seinen Betrieb ruinöse Abfindung subfidiert bekommen.

In den §§ 4 und 47 der Hauptverordnung sind Bestimmungen, die auch nicht aufrechtbleiben können. Es ist die Steuerpflicht auf die erfolgte Zahlung abgestellt. Das mag zur Zeit der weiteren Geltung der Steuer zuträglich und möglich sein,

denn das Abstellen auf die Fakturen würde unserer Ansicht nach doch gewissen Durchstechereien Tür und Tor öffnen. Man kann leichter feststellen, welcher Kassaeingang in einem Betriebe gewesen ist, als die Faktursummen ermitteln, wobei man ja mit der Faktursumme, immer vorausgesetzt, daß der Betreffende die Steuer hinterziehen will, noch immer nichts Gewisses weiß. Aber zu Beginn der Verordnung ist diese Bestimmung unmöglich. Die Geschäfte, die im März geschlossen worden sind und erst im April kassamäßig bereinigt werden, sind umsatzsteuerpflichtig. Nehmen Sie beispielsweise — und dieses Beispiel liegt mir sehr nahe — Brot. Es wird an große Korporationen, an Konjumentenverbände im März Brot geliefert. Das Brot wird natürlich am Tage zu dem Preise verkauft, der üblich, der vereinbart ist. Diese großen Verbände bezahlen die Rechnungen wöchentlich, 14-tägig oder monatlich, also erst im April und jetzt — das gilt übrigens für alle Betriebe, die auf Rechnung liefern und bei denen der Geschäftsfall nicht sofort kassamäßig erledigt wird — jetzt ist das Produkt längst verkauft und es soll eine Warenumsatzsteuer gezahlt werden. Ja wer soll die auf sich nehmen? Der Erzeuger? Nein! Der hat nach der Verordnung und nach dem Gesetze das Recht, die Warenumsatzsteuer von dem Käufer zu verlangen. Aber der Käufer hat das Produkt ohne Rücksicht auf die Warenumsatzsteuer längst verkauft. Es gilt also im Anfang, zu Beginn der Geltung dieses Gesetzes eine Vorschrift, die kolossale Schwierigkeiten macht, die Belastungen in sich schließt, die nicht gerechtfertigt und die bis zu einem gewissen Grade vielleicht auch in ihrer finanziellen Auswirkung schwer erträglich sind. Es hätte hier ein Kompromiß geschlossen werden müssen, daß die Lieferungen, die tatsächlich im März erfolgt sind, auch wenn sie erst im April kassamäßig bereinigt werden, von der Besteuerung ausgeschlossen werden. Das hätte vielleicht im ersten Monat die Ergebnisse etwas weniger durchsichtig gemacht, würde aber natürlich dann in der späteren Zeit eine richtigere Erfassung der Geschäftsfälle, die der Besteuerung unterliegen, ermöglichen.

Im § 5 der Hauptverordnung ist auch eine Bestimmung, die merkwürdig ist. Wenn der ausländische Lieferant oder Lieferant überhaupt eine Ware verkauft und in dem Preise der Vergleich der Zölle und Verbrauchssteuern inbegriffen ist, dann muß auch von den Zöllen und Verbrauchssteuern die Warenumsatzsteuer entrichtet werden; wenn dagegen der Empfänger verzollt, versteuert, dann nicht. Das schaut scheinbar für den Bureaukraten ganz richtig aus, denn der Lieferant hat eine Rechnung gestellt und in der Rechnung ist der Zoll und die Steuer inbegriffen. Warum sollen sie also nicht der Steuer unterworfen werden?

Hohes Haus! Das wird Erschwernde mit sich bringen. Es ist natürlich selbstverständlich, daß von nun ab, wenn das Gesetz gilt, immer der Empfänger verzollt und versteuert wird. Das wird aber gewisse Schwierigkeiten im Verkehr mit sich bringen, weil jetzt die meisten Geschäftsfälle sich so abwickeln, daß der Lieferant verzollt und versteuert, was eine glattere Abwicklung der Versendung und Empfangnahme der Ware ermöglicht. Es wird also auch hier in Uffancen in einer Weise eingegriffen, die Schwierigkeiten im Warenverkehr herbeiführen kann.

Ich komme nun zu den Ausnahmsbegünstigungen, bei welchen die Agrarier wieder für sich herausheraus sind. Sie zahlen für die Entnahme von Lebensmitteln oder Erzeugnissen der Landwirtschaft überhaupt für sich und für ihre Familie ein Pauschale. Das dieses Pauschale nicht hoch bemessen wird, das können wir uns ja alle vorstellen. Wenn wir nicht ohne Reid konstatiert haben, daß sich in der Ernährungsweise der agrarischen Bevölkerung in den letzten Jahren eine starke Wandlung vollzogen hat, so müssen wir voraussehen, daß diese Wandlung der Ernährungsweise bei der Bemessung des Pauschales absolut nicht berücksichtigt werden wird. Die Ernährung wird die einfachste und frugalste sein, mit Ausnahme von Brot und Kartoffeln wird einfach in den Familien der Landwirte nichts konsumiert werden und darauf wird das Pauschale abgestellt sein. Aber, wie wir hören, geht man noch weiter: Man hat die Absicht, mit den Landwirten auch bezüglich des Verkaufes der Erzeugnisse der agrarischen Urproduktion Pauschalierungs- und Abfindungsvereinbarungen durchzuführen, das heißt also, man wird die Agrarier fragen, was sie gutwillig zahlen wollen, und danach werden die Pauschalen bemessen werden. Es wird natürlich so sein, daß der Agrarier wohl für seine Produkte den Preis verlangen wird, der im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz erzielbar ist, wo man bei der Einbringung eine Phase zahlen muß, das heißt also, er wird im Preis die volle Phase rechnen, weil ja seine Konkurrenz mit der vollen Phase belastet ist, wird aber nach § 7, Absatz 1, der Durchführungsverordnung durch die Abfindungsvereinbarung nur einen ganz kleinen Teilbetrag dieser Phase tatsächlich an Steuer entrichten.

Eine zweite Ausnahme! Die Regierung, die so darauf aus ist, sogar innerhalb eines Betriebes den Warenverkehr zu besteuern, die von jedem Arbeitslosen verlangt, daß er, dessen Lebensbedürfnisse ohnedies nur unzulänglich befriedigt werden können, für alles, was er sich zu kaufen in der Lage ist, um 5 Prozent mehr zahlt, dieselbe Regierung erklärt, wenn an der Börse gehandelt wird, so ist das steuerfrei. (Abg. Freundlich: Das ist praktischer Antisemitismus!) Sie schafft hier den Begriff der

mittelbaren und der unmittelbaren Besitzübernahme. Wenn man auf der Börse ist und der Kaufmann A. den Schlußbrief über eine Ware, die im Lagerhaus liegt, dem Kaufmann B. verkauft, abgabefrei; der Kaufmann B. verkauft den Schlußbrief dem Kaufmann C. abgabefrei; der Kaufmann C. verkauft den Schlußbrief dem Kaufmann D. abgabefrei; usw. abgabefrei, wenn sich der Verkauf an der Börse vollzieht.

Hohes Haus! Ich will zugeben, daß der Börseverkehr durch die Warenumsatzsteuer, wenn sie von jeder Besitzübertragung eingehoben wird, geschädigt wird. Aber entschuldigen Sie mir: Wenn ich einen Schlußbrief kaufe, so habe ich doch die Ware gekauft, ich kann die Ware jetzt beziehen und kann sie jedermann weiterverkaufen; welcher Unterschied ist es denn, ob sich das in einer andern Form oder mit den Schlußbrief vollzieht? Glaubt die Regierung, wenn sie von jedem solche Opfer verlangt und wenn sie so unheimliche Bestimmungen in die Verordnung hineinnimmt, daß sogar jede Abteilung eines Betriebes im Warenverkehr besteuert wird, daß man sich das gefallen läßt: Arbeitslose besteuern und Börseaner von der Steuer befreien? Ich gebe zu — ich sage es nochmals — daß der Börseverkehr vielleicht notwendig ist. Aber Gerechtigkeit für alle, Herr Minister! Wenn der Arbeitslose zahlen muß, so soll der Börseaner auch arbeitslos werden, weil er den Schlußbrief nicht weiter verkaufen kann; dann, wenn er immer mit 1 Prozent besteuert wird, so wird das zu teuer und es müssen also die Zwischenhändler ausgeschaltet werden. Das mag ein Übel sein, aber wenn Sie die Einhebung der Steuer so organisieren, müssen Sie eben Gerechtigkeit gegenüber allen in gleicher Weise walten lassen.

Sie haben dann noch im § 14 der Durchführungsverordnung eine Bestimmung, wonach die erste Lieferung nach der Einfuhr steuerfrei ist, wenn die Ware nicht verarbeitet wurde. Das ist sicherlich eine Begünstigung für den Handel. Sie haben weiter eine Bestimmung im § 12, wonach Unternehmerverbände, wenn sie an ihre Mitglieder ohne Nutzen liefern oder von ihren Mitgliedern die Erzeugnisse ankaufen, um sie weiter zu veräußern, von der Umsatzsteuer befreit sind. Das schaut so aus, als ob das gleichmäßig für alle wirken würde; eigentlich versteckt sich aber dahinter wieder eine Begünstigung der landwirtschaftlichen Organisationen. Denn, wenn Sie zum Beispiel bei den Lebensmitteln und bei anderen Bedarfsartikeln pauschalisieren, kommt diese Begünstigung natürlich für die andern nicht in Frage. Die müssen die Steuer bezahlen und müssen nicht mehr bezahlen, wenn pauschaliert ist, ob Phasen gesteigert werden, weniger oder mehr sind. Aber ich schätze schon, daß man Dünger, landwirtschaftliche Maschinen usw. — Artikel, die landwirtschaftliche Organisationen für

ihre Mitglieder brauchen — nicht mit einer pauschalisierten Phase belegen wird, sondern es wird bei ihnen bei der einfachen Phasensteuer bleiben und diese einfache Phasensteuer wird in diesem Verkehr nicht gezahlt werden. Meine Herren! Wir sind nicht dagegen — nein! Auch wir sind für solche Begünstigungen, aber dann müssen sie so konstruiert sein, daß sie allen gleichmäßig zugute kommen (*Beifall und Händeklatschen*), daß gleichmäßig alle Bevölkerungs- und Interessentenkreise Vorteile von ihnen haben. Aber wenn sie Bestimmungen konstruieren, die scheinbar allen zugute kommen, in Wirklichkeit aber das unerträgliche Privileg eines Berufes oder Interessentenkreises darstellen, der ohnedies schon so viele Privilegien hat, das muß aufreizend wirken, das kann man, hohes Haus, und wird man sich nicht gefallen lassen.

Ich habe hier nur eine kleine Auswahl von Bestimmungen erörtert und vorgetragen, gegen die wir entschieden Einspruch erheben müssen. Diese Kritik ist durchaus nicht irgendwie parteimäßig gefärbt, sondern es ist eine Kritik, die sich ergibt, wenn man im praktischen Leben steht und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens diese Verordnung auf ihre Zweckmäßigkeit prüft. Wir halten die Durchführung der Verordnung in dieser Form für unmöglich. Wir glauben, daß diese Aktion Schiffbruch leiden wird, wenn die Regierung nicht in letzter Stunde noch die nötige Einsicht aufbringt, jene Korrekturen und Änderungen vorzunehmen, die notwendig sind.

Wir haben, hohes Haus, eine Reihe von Anträgen eingebracht, die den Zweck haben, Besserungen des Gesetzes, Besserungen der von der Regierung erlassenen Verordnungen anzustreben. Wir verlangen vor allem, daß die Regierung die Warenumsatzsteuer nicht früher in Kraft treten lasse, bevor nicht durch die Sicherstellung der Pauschalierungsverträge und Abfindungsvereinbarungen für die wichtigsten Erwerbszweige die flaglose Einbringung der Steuer gewährleistet ist. Wir verlangen, daß gelegentlich des Inkrafttretens der Warenumsatzsteuer von der Regierung verfügt wird, daß diese nur auf Leistungen und Forderungen Anwendung zu finden hat, die nach dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung perfektioniert werden. Wir fordern das Bundesministerium für Finanzen auf, den Gemeinden des Landes Salzburg, welche eine Luxuswarenabgabe eingeführt haben, einen Anteil an der Warenumsatzsteuer nach dem im Wiederaufbaugesetz für Wien festgelegten Grundsätzen zu gewähren. Wir fordern den Nationalrat auf, zu beschließen, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, raschestens eine Änderung der Warenumsatzsteuer zu verfügen, wonach 1. der spekulative Börseverkehr auf das schärfste erfaßt wird und 2. die vollständige Steuerbefreiung des Lohn-

veredlungsverkehrs gewährleistet wird. Wir fordern die Bundesregierung auf, die Befreiung aller ärztlichen Hilfs- und Heilmittel von der Warenumsatzsteuer zu verfügen, insbesondere beim Bezuge durch soziale Versicherungsinstitute. Ich glaube nicht, daß wir die Regierung widersprechen wird, wenn ich der Meinung bin, daß die Leistungen der sozialen Versicherungsinstitute von der Warenumsatzsteuer befreit sind, weil die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 angezogen ist und weil im § 11 dieser kaiserlichen Verordnung die Befreiung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren ausgesprochen ist. Aus der Citation der Analogie ist also zu schließen, daß die Leistungen der sozialen Versicherungsinstitute unmöglich der Warenumsatzsteuer unterworfen werden können.

Was wir aber auch verlangen müssen, ist, daß die Kläse, die die Sozialversicherungsinstitute tätigen, um ihren statutarischen und gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden, die Kläse an Verbandmaterial, an Hilfsstoffen, an medizinischen, chirurgischen Einrichtungen usw. von der Warenumsatzsteuer befreit werden. Das hat deshalb eine besondere Bedeutung, weil viele dieser Mittel, beispielsweise chirurgische Bedarfsartikel, auch der Luxuswarenabgabe unterworfen sind und hier erhebliche Beträge aufgewendet werden müssen. Es wird allerdings von der Regierung gesagt werden, daß in der Durchführungsverordnung ein Paragraph vorhanden ist, wonach Wohltätigkeits-, Wohlfahrtsinstitute usw. die Möglichkeit haben, eine Eingabe zu machen und Nachweise zu erbringen, um von der Steuer befreit zu werden. Aber die Fassung ist eine sehr allgemeine; man kann wohl die Sozialversicherungsinstitute bei einigem guten Willen unter diese Bestimmung bringen, aber die Befürchtung gegenüber den Finanzbureauräten ist sehr stark. Wir wissen, daß auf ein Wohlwollen bei der Interpretation in diesem Falle schwer zu rechnen ist.

Der Abg. Rik beantragt, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, im § 32, Absatz 2, die Worte: „es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht“ zu streichen. Im § 32 der Hauptverordnung heißt es (liest): „Der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung macht sich der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung seiner Vertretung begeht. Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründete Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.“ Es wird also hier der richtige Grundsatz ausgedrückt: Derjenige, der wirtschaftlich abhängig ist, soll straffrei bleiben; denn schließlich erfolgt die Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung nicht zu

seinen Gunsten, er hat ja keinen wie immer gearteten Vorteil davon, sondern er ist in wirtschaftlicher Abhängigkeit und muß sich fügen. Nun macht man aber unter Einem die Einschränkung: „insofern er nicht auf eine Anfrage der Behörde unrichtige Angaben macht“. Es steht nicht einmal hier, daß er, wenn er als Zeuge aufgerufen wird, vor dem Gerichte, vor dem Gefällsgerichte etwa, eine falsche Aussage macht, nein, sondern, wenn er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht. Entschuldigen Sie, es wird doch die Behörde nicht eine Anfrage bei den Angestellten machen, sondern sie macht sie bei der Unternehmung und jetzt wird der Chef zu einem Angestellten sagen: Beantworten Sie diese Anfrage der Steuerbehörde. Der Angestellte muß sie natürlich so beantworten, wie es ihm der Chef diktiert. Vielfach wird das vielleicht ein Angestellter sein, der mit diesen Steuervorgängen gar nichts zu tun und gar keine Kenntnis von den Dingen hat. Es steht auch gar nicht hier, daß er wissentlich, bewußt eine unrichtige Angabe macht, sondern es genügt einfach der Tatbestand, daß auf eine Anfrage von der Behörde an die Unternehmung ein Angestellter im Auftrage des Unternehmers eine unrichtige Angabe macht. Daß er das Bewußtsein hat, eine unrichtige Angabe zu machen, wird gar nicht gefordert. Das ist eine ganz unmögliche Bestimmung und wir müssen daher verlangen, daß dieser einschränkende Beisatz gestrichen wird. Wenn ihn die Behörde vor Gericht läßt, dann kann er sich ja der Aussage entziehen, weil sie ihm Schande oder Schaden bringen könnte, da er in diesem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht, aber daß man hier Angestellte straffällig werden läßt, weil der Unternehmer schwindelt, das kann unserer Ansicht nach gerechterweise auch von Ihnen, der Majorität, die Sie sicher nicht angestelltenfreundlich sind, nicht ohne weiteres zugegeben werden. Wir verlangen auch, daß die Abgabefreiheit, die für die Ämter, Anstalten und Betriebe des Bundes eingeführt ist, auf die Behörden und Betriebe der Länder, Bezirke und Gemeinden ausgedehnt werde. Das sind unsere Anträge. Es werden noch eine Reihe anderer Anträge von einem zweiten Redner unserer Partei vorgelegt werden.

Hohes Haus! Ich erkläre nochmals, daß wir die Warenumsatzsteuer grundsätzlich ablehnen, daß wir sie auch im gegenwärtigen Zeitpunkt für unmöglich halten. Wir halten es für ausgeschlossen, daß unsere Wirtschaft die Warenumsatzsteuer verträgt. Für noch viel weniger möglich aber halten wir die Einführung der Warenumsatzsteuer nach den Durchführungsverordnungen, nach den Vorschriften des Finanzministeriums. Diese Vorschriften werden ein Chaos zeitigen, niemand wird wissen, was er zu zahlen hat, der Preisbildung wird sich eine Anarchie

bemächtigen, für welche wir schon heute die Regierung und die Mehrheit dieses Hauses verantwortlich machen. Es wird ja bald die Zeit kommen, wo die Wähler sich ihr Urteil über die Tätigkeit der Mehrheit dieses Hauses und der Regierung zu bilden haben werden. Wir warnen Sie, auf dem Wege, den Sie unserer Ansicht nach leichtfertig beschritten haben, fortzuschreiten. Sie riskieren eine schwere Schädigung unserer ohnedies daniederliegenden Industrie und unseres ohnedies schwer geschädigten Handels und Gewerbes. Halten Sie sich diese Verantwortlichkeit vor Augen. Wenn Sie das tun, dann müssen Sie unseren Anträgen zustimmen und müssen dem Finanzministerium die Warnung zurufen, nicht aus fiskalistischen Gründen und aus Gründen der Eigenbrütelei auf einem System zu beharren, das, wie wir fürchten, in den wirtschaftlichen Abgrund führt. *(Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident teilt mit, daß zu dem Gegenstande nachfolgende genügend unterstützte Anträge überreicht wurden, welche er in Verhandlung stellt:

Freundlich, Bretschneider, Skaret, Gabriel:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat sofort eine Novelle zum Wiederaufbaugesetz vorzulegen, wonach die notwendigsten Lebensmittel, wie Getreide, Mehl, Brot, Fleisch, Milch, Eier, tierische und pflanzliche Fette, Gemüse und Kartoffel von der Warenumsatzsteuer nach Abschnitt B, Artikel V, § 1, freigelassen werden.“

Eldersch, Hanusch, Skaret:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat sofort eine Novelle zum Wiederaufbaugesetz vorzulegen, wonach

1. die Lieferung von Kohle von der Warenumsatzsteuer befreit wird,

2. die Elektrizitäts- und Gaswerke sowie

3. die Wohlfahrtsanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, und zwar diese wenigstens hinsichtlich der Steuer von der letzten Phase bestimmter Materialien und

4. die Sozialversicherungsinstitute öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Leistungen an die Versicherten von der Warenumsatzsteuer befreit werden.“

Hanusch, Muchitsch, Pick:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Befreiung aller ärztlichen Hilfs- und Heilmittel von der Warenumsatzsteuer zu verfügen.“

Rieger, Bretschneider, Ebner:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert zu verfügen, daß gelegentlich des Inkrafttretens der Warenumsatzsteuer diese nur auf Leistungen und Lieferungen Anwendung zu finden hat, die nach dem Tag des Inkrafttretens perfektioniert werden.“

Witternigg, Biehauser:

„Das Bundesministerium für Finanzen wird aufgefordert, den Gemeinden des Landes Salzburg,

welche eine Luxuswarenabgabe eingeführt haben, einen Anteil an der Warenumsatzsteuer nach den im Wiederaufbaugesetz für Wien festgelegten Grundjagen zuzusichern.“

Högl, Polke:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, raschestens eine Abänderung der Warenumsatzsteuerverordnung zu verfügen, wonach

1. der spekulative Börseverkehr auf das schärfste erfaßt wird und

2. die vollständige Steuerbefreiung des Lohnveredlungsverkehrs gewährleistet wird.“

Witternigg, Weiser:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, zu verfügen, daß die persönliche Befreiung von der Warenumsatzsteuer auch den Behörden und Betrieben der Länder, Bezirke und Gemeinden zukommt.“

Dr. Eisler, Hanusch, Pick, Schulz:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die persönliche Befreiung der Ärzte, Notare und Rechtsanwälte von der Warenumsatzsteuer zu verfügen.“

Schiegl, Bretschneider:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert dafür zu sorgen, daß die Warenumsatzsteuer nicht früher in Kraft tritt, bevor durch die Sicherstellung der Pauschalierungsverträge für die wichtigsten Erwerbszweige die klaglose Einbringung der Steuer gewährleistet ist.“

Pick, Baumgärtel, Smitka:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, im § 33. Absatz 2, der Warenumsatzsteuerverordnung die Streichung der Worte „es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht“ raschestens zu verfügen.“

Bundesminister für Finanzen Dr. Riebenböck:

Hohes Haus! Der Herr Abg. Eldersch hat bei Begründung seiner Anfrage geltend gemacht, daß seine Partei sich grundsätzlich zur Warenumsatzsteuer ablehnend verhalte. Ich muß sagen, daß ich diese Erklärung nicht für vollständig ernst halte, denn sie steht im Widerspruch zu dem Verhalten der Partei. Ich erinnere Sie nicht nur daran, daß in Deutschland und in der Tschecho-slowakischen Republik unter Zustimmung der dortigen sozialdemokratischen Parteien Warenumsatzsteuern eingeführt worden sind, die zum Teil noch viel belastender sind, sondern ich erinnere Sie vor allem daran, daß hier in Österreich unter der Regierung Renner der erste Entwurf einer Warenumsatzsteuer eingebracht worden ist, und zwar in einem höheren Prozentsatz, als die Warenumsatzsteuer gegenwärtig in Kraft treten soll. *(Abg. Dr. Bauer: Warum ist sie damals nicht gemacht worden? Weil wir sie abgelehnt haben!)* Die Regierung Renner hat damals diesen Antrag eingebracht. . . . *(Abg. Dr. Bauer: Der Finanzminister hat die Vorlage*

auf eigene Verantwortung eingebracht! Wir haben sie abgelehnt und deswegen ist sie nicht gemacht worden!) Ich bitte, sie ist unter der Regierung Renner eingebracht worden. Das kann nicht ohne Zustimmung des Kabinetts geschehen sein, weil sonst das Ministerium den Staatssekretär für Finanzen desavouiert hätte. Außerdem ist die Warenumsatzsteuer in Deutschland und in der Tschecho-Slowakei mit Zustimmung der sozialdemokratischen Parteien angenommen worden. *(Zwischenrufe.)* Die Geschichte mit der grundsätzlichen Ablehnung schaut also nicht ganz ernst aus.

Sie machen nun weiter, wenn ich diesen Punkt beiseite lasse, geltend, daß der Zeitpunkt, in dem die Warenumsatzsteuer zur Verwirklichung gelangt, nicht Ihre Zustimmung findet. Diese Begründung wird in einer Weise ausgeführt, die nichts weniger als zutreffend ist und von der ich auch eigentlich nicht annehmen kann, daß Sie wirklich an die Richtigkeit dieses Argumentes glauben. *(Abg. Dr. Bauer: Es ist wirklich eine Unverschämtheit, wenn Sie einem Redner sagen, er glaube nicht an seine Argumente! Das steht Ihnen gar nicht zu! — Zwischenrufe.)* Bei näherer Betrachtung wird es schwer sein, diese Argumentation auch Ihrerseits aufrechtzuerhalten. Ich kann es mir wenigstens nicht denken. Es wird gesagt, man hätte die Warenumsatzsteuer vielleicht zur Zeit der Inflation einführen können, aber jetzt, wo wir am Beginne der Stabilisierung stehen, könne sie nicht eingeführt werden. Das, hohes Haus, kann doch wirklich von niemandem akzeptiert werden — ich wiederhole, auch von Ihnen nicht. Denn Sie wissen ganz gut, daß in einer Zeit der Inflation — ich will ja deswegen durchaus niemandem einen Vorwurf machen, es waren die Verhältnisse damals übermächtig — solange der Geldwert immer mehr sinkt, von einem Tag auf den andern der Wert des Geldes, also des Wertmessers, nicht gekannt wird und der Staatshaushalt infolgedessen auch unmöglich in Ordnung gebracht werden kann, daß in einer solchen Zeit die Einführung einer Warenumsatzsteuer ohne durchgreifenden Effekt ist. Denn in einer solchen Zeit kann sie eben, obwohl sie natürlich auch sehr belastend für die Bevölkerung ist, dem Ziele, das Budget in Ordnung zu bringen, nicht wirklich dienen. Umgekehrt jetzt, wo . . . *(Zwischenrufe.)* Na, das ist doch eine ganz klare Erwägung. Jetzt, wo wir uns mit allen Kräften bemühen und ausichtsreich bemühen, das Budget in Ordnung zu bringen, hat diese Belastung einen Zweck und ich bin auch überzeugt, daß der Großteil der Bevölkerung die Belastung, welche die Warenumsatzsteuer bringt, willig tragen wird in der Erkenntnis, daß dadurch eben die Stabilisierung unserer Verhältnisse und die Zukunft unseres Staates und unserer Wirtschaft gesichert werden.

Es ist übrigens, wenn man vergleicht, wie die Warenumsatzsteuer in der Zeit der Inflation wirkt und wie sie bei stabilen Verhältnissen und einem stabilisierten Geldwerte wirkt, auch noch etwas anderes hervorzuheben. In der Zeit der Inflation werden ja vom Publikum die Preise sozusagen nicht näher angesehen. Wir wissen das alles aus unserer eigenen Erfahrung. In einer Zeit, wo von einer Woche zur andern die wichtigsten Preise schwanken, verhält sich das Publikum gegen die Preise mehr leichtsinnig und mehr gleichgültig. In einer solchen Zeit kann eine Steuer wie die Warenumsatzsteuer zur Gänze nicht nur überwältigt werden, sondern es können Elemente, die es mit der Redlichkeit nicht sehr genau nehmen, über die Belastung der Ware durch die Abgabe hinaus die Preise steigern, ohne daß es in einer solchen Zeit besonders Beachtung fände. Ganz anders in einer Zeit eines stabilen Geldwertes. Wir wissen, daß jetzt das Publikum die Preise zu prüfen beginnt, ganz genau zu prüfen beginnt. Ich bin überzeugt, daß die Umsatzsteuer in vielen Artikeln gar nicht zur Gänze wird überwältigt werden können. Das wird an der Haltung der Konsumenten scheitern, es wird in mancher Beziehung auch an der Kaufkraft der Konsumenten scheitern; mit einem Worte, es wird zum großen Teil — ich bitte, das werden manche Leute bedauern, aber es muß gesagt werden, wie es ist — die Warenumsatzsteuer von den Produzenten und von den Vermittlungsstellen getragen werden müssen. Es wird nicht überall gelingen, die Warenumsatzsteuer vollständig auf den Konsum zu überwälzen, und wenn es der Fall sein wird, so wird man — und das hoffe ich — wirklich nur die tatsächlich eingehobene Steuer überwälzen können, nicht aber den Vorgang zu einer Preissteigerung mißbrauchen können, die nicht gerechtfertigt wäre.

In diesem Zusammenhange möchte ich gleich sagen, daß ich mit Bedauern vernommen habe, daß ein sonst so besonnener Redner wie mein geschätzter Vorredner hier gesagt hat, es werde sich um eine Preissteigerung von mindestens 5 Prozent handeln. Diese Bemerkung ist nicht gerechtfertigt; sie kann sogar unter Umständen verhängnisvoll sein, denn nichts kann leichter mißbraucht werden als eine solche Bemerkung. *(Heiterkeit. — Zwischenrufe.)* Es war gewiß nicht die Absicht des Herrn Vorredners, diese Wirkung zu erzielen. *(Zwischenrufe.)* Verzeihen Sie, Herr Abgeordneter, ich würde vorschlagen, daß man mit solchen Äußerungen vorsichtiger ist. *(Zwischenrufe.)*

Da ich nun nicht annehmen kann, daß Ihre Ablehnung der Warenumsatzsteuer eine grundsätzliche ist, und da ich auch ernstlich bezweifle, daß Sie glauben, daß der gegenwärtige Zeitpunkt in dem der Staatshaushalt in Ordnung gebracht werden

soß und in Ordnung gebracht zu werden im Begriffe steht, ein schlecht gewählter Zeitpunkt ist, halte ich diese Bemerkung für ganz unhaltbar und auch von Ihnen kaum zu rechtfertigen. Die Bemängelungen gehen im wesentlichen auf folgendes hinaus. Es wird der Regierung vorgeworfen und mir insbesondere, daß wir mit Heimlichkeit vorgegangen sind. Auch das ist vollkommen unrichtig. (Abg. Schiegl: Das stimmt!) Das stimmt nicht, Herr Abg. Schiegl, denn daß die Warenumsatzsteuer eingeführt werden soll, das ist bereits im Wiederaufbaugesetz festgelegt worden und die grundsätzlichen Bestimmungen finden sich auch dort. Was die Verordnung der Regierung anbelangt, so ist der Inhalt dieser Verordnung — ich will sie Hauptverordnung nennen — längst in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Sie werden wenig in der Verordnung finden, was gegenüber den früheren Entwürfen, Neues bringt. Das sind lauter Dinge, die in der Öffentlichkeit reichlich diskutiert wurden; die Diskussion geht ja auf das Jahr 1919 zurück. Damals wurde in der tschecho-slowakischen Republik und im Deutschen Reich die Warenumsatzsteuer eingeführt. Es ist auch der Entwurf, der hier vorgelegen ist, bereits drei Jahre alt, die Öffentlichkeit hat sich mit dem System der Veranlagung dieser Steuer reichlich auseinandergesetzt und insbesondere die Sachkreise einschließlich der Arbeiterschaft haben gewiß nicht nur Gelegenheit gehabt, sondern auch genommen, sich mit dieser Materie vollkommen vertraut zu machen, und sie werden irgendeine erhebliche Überraschung gefunden haben.

Es ist wirklich ganz unberechtigt, wenn Sie hier von Heimlichkeit sprechen, wenn Sie von Eile sprechen, so muß ich zugeben, das jetzt alles mit einer gewissen Beschleunigung vorgenommen werden muß. (Abg. Dr. Bauer: Wie lange hat die Bureaucratie gearbeitet?) Die Bureaucratie hat sehr fleißig gearbeitet, ich kann ihr keinen Vorwurf machen. Das Studium, das in der tschecho-slowakischen Republik angestellt worden ist, um das ganze Material an Verordnungen kennen zu lernen und es nach den hiesigen Verhältnissen zu verarbeiten, hat eine gewisse Zeit gebraucht. Nunmehr, nachdem in den zwei Hauptpunkten Klarheit gewonnen worden ist, muß es Schlag auf Schlag geben. Durch eine Verzögerung würde gar nichts Gutes bewirkt werden (Zwischenrufe), sie würde keineswegs zur Klärung der wirklichen Probleme dienen. Ich gebe Ihnen ohne weiteres zu, daß in einer solchen Materie vielfach erst die Praxis, die wirkliche Anwendung eine reißlos dauernde Klärung schaffen kann. Ich bin weit entfernt davon, zu behaupten, daß dasjenige, was jetzt in der Durchführungsverordnung steht, das letzte Wort der Regierung ist. Davon kann keine Rede sein. (Zwischenrufe.) Aber mit dem Hinausschieben des Inkrafttretens würde nichts gewonnen

werden. Ich kann von vornherein sagen, das wir uns durch die Praxis sehr gerne belehren lassen werden. Es wird in allen jenen Fällen in welchen sich eine Verbesserung als notwendig erweist, diese ohne jeden Eigensinn vorgenommen werden.

Wenn Sie sagen, vom „grünen Tisch“, so muß ich darauf erwidern, daß dasjenige, was jetzt gemacht wird, alles vom grünen Tisch aus gemacht wird. Es wird sich das nicht vermeiden lassen. Bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, bevor sich der Verkehr, der Handel, die Produktion mit dieser Abgabe auseinandergesetzt hat, wird man nicht immer ganz klar sehen und es wird daher manches einer Revision unterworfen werden müssen. Bei guten Willen der beteiligten Kreise wird es auch gehen. Es wird jetzt seitens des Ministeriums mit den beteiligten Kreisen Fühlung genommen. Das ist bisher geschehen und wird auch weiter geschehen, und zwar einschließlich der Arbeiterkreise. Es ist von mir die Anordnung getroffen worden, daß auch die Arbeiterkammer oder jene Vertreter, die von dieser namhaft gemacht werden, zu den sehr wichtigen Verhandlungen über die Pauschalierung herangezogen werden. Sie werden auch Gelegenheit haben und ich hoffe, daß sie diese Gelegenheit ausnützen werden, diese Dinge zu verbessern und möglichst reibungslos zu gestalten. Wir haben ja alle ein einziges Interesse. Ich wüßte nicht, daß die Arbeiterschaft ein anderes Interesse hätte, diese unbedingt notwendige Maßnahme, an der wir nicht vorbeikönnen, noch schwerer zu gestalten. Es wird das Hauptaugenmerk der Verwaltung darauf gerichtet sein, die Pauschalierung oder die Zusammenziehung der Phasen möglichst weitgehend zu gestalten; das habe ich wiederholt erklärt und wiederhole es heute und das wird einen großen Teil der Besorgnisse, die gehegt werden, zerstreuen. Übrigens konstatiere ich mit Befriedigung, daß auch von Seiten der Opposition ein Einwand dagegen nicht erhoben worden ist. Durch die Zusammenziehung der Phasen wird es möglich sein, den Verwaltungsapparat zu vereinfachen, mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Unternehmungen abzurechnen und die Dinge so einfach und so wenig kostspielig als nur möglich zu gestalten.

Ich kann nur nochmals den Appell an alle Seiten dieses Hauses und an die ganze Öffentlichkeit richten, durch ihr Verhalten diesen Vorgang möglichst zu erleichtern. Es kann gar keine Rede davon sein, daß sich das Ministerium, wie gesagt worden ist, „einen Schädel aufsetzt“. Wir haben nicht das Bestreben, übermäßig fiskalisch vorzugehen und phantastische Beträge herauszuschlagen, wir haben nur die Absicht, diejenigen Beträge — und diese allerdings mit Bestimmtheit — zu sichern, die im Voranschlag eingezeichnet sind. Für das heurige Jahr sind es 450 Milliarden, gewiß ein stattlicher Betrag,

aber im Vergleich zum Konsum und zur Produktion in Österreich ist das doch eine Ziffer, die es ermöglicht, hinsichtlich der Pauschalierung den Bedürfnissen der Produktion und des Verkehrs entgegenzukommen. Das ist auch meine Absicht. Wir kommen allerdings nicht darüber hinweg, daß wir auch die Artikel des Großkonsums mit erfassen. Aus den qualifizierten Artikeln allein, die nicht dem Massenverbrauch unterliegen, können wir den notwendigen Betrag nicht herausbekommen — das wäre ein vergebliches Beginnen —, eine Erscheinung, die insbesondere in Wien bei der sogenannten Luxuswarenabgabe beobachtet worden ist, wo man auch weit in das Gebiet des allgemeinen Verbrauches hineingekommen ist. Aber gerade dort hat man gesehen, daß die Abrechnung im einzelnen, wenn man sich auf bestimmte Warenquantitäten beschränkt, zu sehr zahlreichen Reibungen führt. Wir werden sie nicht ganz vermeiden können, aber wir werden trachten, sie zu vermeiden. Wir können es nur, wenn wir die Stapelartikel mit erfassen.

Der Herr Abg. Eldersch hat im Zusammenhang mit der Phasenpauschalierung auch gesagt, es sei das ein Schneeballensystem und schon deswegen zu verurteilen. Ich kann nur darauf verweisen, daß dieses System sowohl in den früheren Entwürfen als auch in anderen Gesetzgebungen, die ich herangezogen habe, enthalten ist. Die Veranlagung, insbesondere die Phasenzusammenziehung, erfordert gewiß eine ganz bedeutende Geschicklichkeit und technisches Verständnis der betreffenden Organe. Aber alles kann das Amt natürlich nicht wissen. Ich bin ganz überzeugt, daß es, wenn das Publikum und die betroffenen Kreise ihre Sachkenntnisse zur Verfügung stellen, in sehr weitgehendem Maße möglich sein wird.

Der Herr Abg. Eldersch hat eine sehr lange Liste von einzelnen Bemerkungen gemacht. Ich will seine Kritik nicht im allgemeinen als negativ bezeichnen. In seinen Bemerkungen mag schon mancher Hinweis enthalten sein, der auf eine Verbesserung der Verordnung hinzielt. Ich verhalte mich auch in dieser Beziehung durchaus nicht prinzipiell ablehnend. Man kann natürlich bei zahlreichen Detailfragen, die sowohl die Hauptverordnung als auch die Durchführungsverordnung löst, durchaus nicht sagen, daß die eine oder andere Fassung nicht verbesserungsfähig sei. Manche seiner Bemerkungen war mir deswegen nicht ganz verständlich, weil er nicht mit derselben Paragraphenbezeichnung zitiert hat. Das ist etwas, wofür natürlich der Herr Abgeordnete nichts kann. Aber ich konnte ihm infolgedessen nicht überall genau folgen. Ich werde immerhin eine ganze Reihe von Punkten behandeln, um Ihnen den Beweis zu erbringen, daß ich sehr gerne auf sachliche Argumente eingehe.

Da ist zum Beispiel ein Punkt, der sich mit der Wiener Messe beschäftigt. Der Herr Vorredner hat gesagt, wir werden die Wiener Messe totschlagen. Davon kann gar keine Rede sein. Ich verweise zunächst darauf, daß der Messe im § 12 des Absatzes 1 der Durchführungsverordnung gedacht ist. Allerdings wird dort erst auf künftige Verordnung verwiesen, und zwar aus einem sehr guten Grunde. Für die jetzige Frühjahrsmesse kommt diese neue Verordnung nicht mehr in Betracht, weil sie erst am 1. April in Kraft tritt. Für die Herbstmesse wird eine Vorfrage getroffen werden, nachdem man sich mit den Interessenten auseinandergesetzt hat. Es fällt mir nicht im geringsten ein, die Messe zu erschweren, es müssen aber Detailbestimmungen getroffen werden, die dem sogenannten Mitnahmeverkehr entgegenstehen, der dort geübt wird. Es ist aber gewiß ungerecht, zu sagen, wir wollen die Messe erschweren. Davon kann gar keine Rede sein, wir werden sie sicherlich gerne fördern!

Es haben sich verschiedene Bemerkungen auf den Verkehr nach dem Auslande bezogen. Das ist gewiß eine heikle Sache; aber es ist unter keinen Umständen möglich, die Sache so zu ordnen, daß man jeden Verkauf an einen Ausländer, der hier im Inlande kauft, frei macht. Denn es wäre nichts einfacher, als für jeden Kauf einen der zahlreichen Ausländer vorzuschieben und dadurch den Kauf umsatzsteuerfrei zu machen. Ein solcher Weg kann nicht beschritten werden. (Abg. Eldersch: Es handelt sich um die Versendung ins Ausland!) Die Versendung ins Ausland ist ja steuerfrei. (Abg. Eldersch: Nein!) Gewiß! Außerdem muß die Ausfuhrindustrie, diejenige Industrie, welche einen größeren Teil ihrer Produkte in das Ausland verkauft, auch bei der Phasenpauschalierung berücksichtigt werden. Auf diesem Wege werden sich die wichtigsten Fragen lösen lassen, auf einem anderen Wege sehe ich eine Möglichkeit nicht.

Bemängelt ist worden der Phasenausgleich im § 7 der Hauptverordnung. Der Herr Abg. Eldersch war so freundlich, darauf zu verweisen, daß dieser Punkt der Verordnung seine Stütze im Wiederaufbaugesetze findet. Aber auch dasjenige, was er an Kritik geboten hat, war unberechtigt. Daß in der Hauptverordnung und auch in der Durchführungsverordnung für den Phasenausgleich, nämlich den Fall, in welchem ein Betrieb mehrere sonst in getrennte Betriebe zerlegte Phasen in sich vereinigt, Vorfrage getroffen werden muß, ist allerdings notwendig, um das Kleingewerbe und die kleinere Industrie gegenüber der konzentrierten schützen zu können. Es wird aber hier im § 7 und auch in der Durchführungsverordnung eine konkretere Maßnahme noch nicht getroffen, weil erst die Praxis erweisen muß, in welcher Form von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen ist. Es war daher

wirklich nicht notwendig, daß der Herr Abg. Eldersch das als ein Attentat auf die Industrie oder so ähnlich bezeichnet hat. (*Ruf: Das steht aber in der Verordnung!*) In der Verordnung steht es, weil es auch im Gesetze steht, es steht aber in der Verordnung auch nicht mehr und vor allem keine Ausführung, weil erst die Praxis erweisen wird, in welchem Maße und welcher Form von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen sein wird.

Der Herr Abg. Eldersch hat sich darüber beklagt, daß die Kommissionäre und Agenten getroffen werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß das in den früheren Entwürfen auch der Fall war und auch in den fremden Gesetzgebungen. Darüber kommt man leider nicht hinweg. Die Steuer wird wenig Leuten eine Freude machen, natürlich auch den so Betroffenen nicht, aber es ist unvermeidlich, auch die Leistungen des Agenten und des Kommissionärs der Steuer zu unterwerfen, weil man sonst eine Abgrenzung nicht findet.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß der Börseverkehr bevorzugt sei. Ich muß mich natürlich auch mit dieser Einwendung auseinandersetzen. Wenn das hohe Haus die Verordnung vornimmt, so wird es finden, daß allerdings der Verkehr an der Produkten- und Warenbörse, sofern er sich auf die an der Börse notierten Gegenstände beschränkt und nach den Börsenansancen gepflogen wird, der Steuer nicht unterliegt. Aus zwingenden Gründen! Es liegt mir vollständig ferne, die Spekulation zu ermutigen. Übrigens muß ich sagen, daß in der letzten Zeit gerade von diesen Börsen spekulative Erzeße nicht zu meiner Kenntnis gekommen sind. Wenn überhaupt ein Börseverkehr stattfinden soll, dann kann es natürlich nicht so sein, daß der Verkehr von der einen Hand zur anderen mit einer Steuer belegt wird, so daß eine einheitliche Notierung nicht zustande kommen könnte. Man kann über die Börsen sehr verschiedener Anschauung sein. Wenn man sie aber bestehen läßt und solange man glaubt, daß sie ein nützliches Organ der Volkswirtschaft sein können, speziell die Börsen, von denen hier die Rede ist, so kann man natürlich die Umsätze, welche an den Börsen selbst in legitimer Weise vollzogen werden, einer Umsatzsteuer nicht unterwerfen. Übrigens, hohes Haus, wird diese Bestimmung nach meinem Dafürhalten wahrscheinlich ziemlich gleichgültig sein, denn ich nehme an, daß die Stapelartikel, welche gerade an diesen Börsen gehandelt werden, ohnedies der Pfahenpauschalierung unterzogen werden, so daß sich durch diese Bestimmung schwerlich etwas ändern wird. Eine Bestimmung der im Außerordentlichen Kabinettsrate genehmigten Verordnung wurde ebenfalls als verfehlt bezeichnet und so, daß die Grundlage der Bemessung nicht immer die Zahlung sein müsse, sondern auch die Faktursumme

sein könne. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß hier nur eine Ermächtigung an die Regierung vorliegt, von der gewiß nur mit Vorsicht Gebrauch gemacht werden wird und natürlich kein Gebrauch gemacht werden darf, sobald die Gefahr besteht, daß es durch die Wahl der Faktursumme statt der Zahlungsumme zu Malversationen kommen könnte. Die Bestimmung ist in diese Verordnung des Außerordentlichen Kabinettsrates aufgenommen worden, weil die beteiligten Kreise gewünscht haben, daß in gewissen Fällen dieser Berechnungsmodus, der zunächst eigentlich für den Steuerpflichtigen belastender erscheint, angewendet wird, belastender deshalb, weil bei der Faktursumme auch jene Fakturen getroffen sind, die nicht berichtigt sind, wie zum Beispiel, wenn der Käufer säumig oder zahlungsunfähig ist. Es ist übrigens nicht beabsichtigt, dadurch eine Verschiebung der Grundlage, sondern nur eine technische Änderung herbeizuführen.

Der Herr Abg. Eldersch hat auch die bevorstehende Pauschalierung der Eigenversorger einer Kritik unterzogen. In dieser Beziehung hat er sich in den Mantel eines Propheten gehüllt und im vorhinein erklärt, daß diese Pauschalierung zu niedrig ausfallen und daß man nur Brot und Kartoffel berücksichtigen wird. Aber er hat hier den Tatsachen etwas vorgegriffen und ich würde vorschlagen, daß man in dieser Beziehung zunächst die Pauschalierung vornehmen läßt und dann eventuell, wenn ein Anlaß geboten sein sollte, erst mit einer Kritik kommt. Es soll eine angemessene, nicht eine übertriebene, nicht eine forcierte Besteuerung durch eine angemessene Pauschalierung des Eigenverbrauches der Selbstversorger vorgenommen werden.

Der Herr Abg. Eldersch hat dann den Passus einer Bemängelung unterzogen, der sich auf die Unternehmerverbände im § 11 bezieht.

Ich weiß nicht, ob hier nicht ein Mißverständnis vorliegt. Es ist hier nur Vorsorge getroffen, daß dort, wo gewisse Organisationen von der Oberorganisation zur Unterorganisation einen Artikel weitergeben, ohne einen Zwischengewinn zu machen, dieser Umsatz nicht Gegenstand der Besteuerung sein wird. Warum das eine einseitige Begünstigung sein sollte, weiß ich nicht. (*Abgeordneter Eldersch: Weil unsere Waren pauschaliert werden, so daß das keine Rolle spielt!*) Sie greifen den Dingen vor. Ich kann mir sehr gut denken — ich weiß es nicht —, daß die Landwirtschaft auch mit der Pauschalierung der Artikel, die der Herr Abg. Eldersch gemeint hat, einverstanden wäre. Wir werden ja sehen; meine bisherige Fühlungnahme über Gegenstände, die die Landwirte interessieren, hat wenigstens ergeben, daß dort der Pauschalierungsgedanke auf sehr großen Beifall gestoßen ist.

Eine Frage ist gestellt worden, die sich auf die Sozialversicherungsinstitute bezieht. Ich darf

darauf verweisen, daß die Leistungen der Sozialversicherungsinstitute ausdrücklich ausgenommen worden sind, es kann daher ein Zweifel in dieser Beziehung überhaupt nicht bestehen.

Es ist weiters die Bestimmung des § 33, Absatz 2, bemängelt worden, der sich auf die Steuerverheimlichung bezieht. Hier ist gesagt, daß der Angestellte allerdings dann wegen Steuerverheimlichung haftbar ist, wenn er unrichtige Angaben macht. Das wurde nun von der geschätzten Opposition bemängelt, ich glaube aber nicht, daß sich da etwas ändern lassen wird. Sie dürfen nicht vergessen, daß man auch einen Angestellten vorschieben kann und daß es natürlich ganz unzulässig wäre, eine Konvention dadurch zu ermöglichen, daß ein Unternehmer irgendeinen dazu bereiten Angestellten findet, der für ihn die Behörde anlügt. Das wäre ein unmöglicher Zustand. Ich kann mir aber nicht denken, daß irgendeine Härte gegen ehrliche Angestellte sich aus dieser Bestimmung ergeben könnte.

Es ist erwähnt worden, daß in einem der Anträge, bei den Städten außer Wien, welche die Luxuswarenabgabe eingeführt haben, hinsichtlich der Entschädigung analog vorgegangen werden soll, wie nach dem Wiederaufbaugesetz der Gemeinde Wien gegenüber vorgegangen wird. In dieser Form ist der Antrag nicht glücklich gefaßt. Eine Entschädigung wird ja gewiß erfolgen müssen, aber nicht in der Form, weil im Wiederaufbaugesetz speziell auf die Verhältnisse der Gemeinde Wien Bezug genommen worden ist, indem zum Beispiel dort — und zwar in einem bestimmten Monat — die Steuer von sieben Prozent auf zwölf Prozent erhöht worden ist, ein Vorgang, der sich ja nicht in allen diesen Gemeinden wiederholt haben wird. Daher ist der Antrag in dieser Form nicht glücklich gefaßt; im übrigen aber ist keine Besorgnis, daß eine Gemeinde, welche die Luxusabgabe jetzt eingeführt hat, ohne Entschädigung bleiben wird.

Ich habe schon, hohes Haus, aus meinen Notizen alle oder wenigstens die meisten Punkte, die im Detail hervorgehoben worden sind, besprochen. Ich wollte Ihnen — wir können ja natürlich im Plenum die Details einer so umfangreichen Verordnung nicht erschöpfend behandeln — hiemit nur den Beweis erbringen, daß ich auf sachliche Beurteilung sehr gerne eingehen werde. Und ich kann nochmals die Versicherung wiederholen, daß Verbesserungsvorschläge uns jederzeit willkommen sein werden. Was aber die Hauptsache anbelangt, so lade ich das hohe Haus einschließlich der Opposition ein, sich noch einmal die gegenwärtige Lage vorzuhalten. Wir sind in der Situation, daß wir Aussicht haben in Österreich in unsere wirtschaftlichen Verhältnisse Ordnung zu bringen; freilich mit schweren Opfern. Aber gerade in dieser entscheidenden Zeit, wo Opfer gefordert werden im Bewußt-

sein und in der Erkenntnis, daß sie nicht vergeblich sein werden, gerade in einer solchen Zeit einer notwendigen Maßnahme Schwierigkeiten zu bereiten, das, hohes Haus, läßt sich mit meiner Auffassung des öffentlichen Wohles nicht mehr vereinbaren. *(Zwischenrufe.)* Ich gebe Ihnen ohne weiteres zu... *(Ruf: Sie selbst haben es im Gemeinderat so gemacht!)* Was den Gemeinderat anbetrifft — damit ich Ihnen darauf die Antwort nicht schuldig bleibe — so haben wir allerdings gegen die im Wiener Landtag eingeführte Wiener Luxuswarenabgabe ganz erhebliche Bedenken geltend gemacht; gewiß. Es ist auch ein großer Teil dieser Bedenken vollkommen gerechtfertigt. Zunächst hohes Haus... *(Zwischenruf des Abg. Seitz.)* Ich bitte, Herr Präsident, wenn Sie mir den Vorzug geben wollen, mir zuzuhören, so wollen Sie zunächst einmal zur Kenntnis nehmen, daß ein Haupteinwand der war, daß wir gesagt haben, eine Luxuswarenabgabe für Wien allein innerhalb des österreichischen Wirtschaftsgebietes ist eine spezielle Benachteiligung des Wiener Gewerbes und der Wiener Industrie. Wenn diese Maßnahme gleichmäßig in Österreich eingeführt wird, so entfällt natürlich dieses Argument. *(Zustimmung.)* Wir haben weiter geltend gemacht, daß die Abgrenzung des Luxus in einer nicht mehr zutreffenden Weise vorgenommen worden ist. Man ist weit über den Kreis jener Waren hinausgegangen, welche als Luxuswaren bezeichnet werden können. *(Zwischenrufe.)* Man ist mit einer sieben- und dann zwölfprozentigen Abgabe weit hineingegangen in die Gegenstände des notwendigen Verbrauches und dagegen haben wir allerdings schwere Bedenken. Es wurde auch tatsächlich die Luxuswarenliste von Seiten des Finanzministeriums einer Revision unterzogen und wir haben versucht, wenigstens einige der schwersten Bedenken zu beseitigen, was uns nicht leicht geworden ist, da wir nach den Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes der Gemeinde Wien einen vollen Ersatz nach der Höhe des Septembererfolges des vorigen Jahres leisten müssen, und es daher für uns sehr schwer ist, diese Liste zu restringieren. Trotzdem haben wir sie restringiert und ich glaube, zum allgemeinen Nutzen. Ich will durchaus keine weitergehenden Angriffe gegen die Finanzverwaltung der Gemeinde Wien richten, aber ich glaube, daß in dieser Beziehung etwas zu fiskalisch vorgegangen worden ist und es wird sich empfehlen, eine Milderung eintreten zu lassen.

Im übrigen wurde gerade im Wiener Landtag geltend gemacht, daß diese Warenumsatzsteuer, als welche wir sie angesehen haben, gerade deswegen notwendig ist, weil der Nationalrat die allgemeine Warenumsatzsteuer nicht verabschiedet hat. Ich bitte, das ist ein Argument, welches geltend gemacht wurde. Wir wissen ja, daß sich hier früher Schwierigkeiten ergeben haben. Lassen wir die Ver-

gangenheit beiseite. Nunmehr muß es eben gemacht werden. Es ist höchste Zeit. Ich will nicht untersuchen, ob es nicht besser gewesen wäre, das schon früher zu tun, jedenfalls kann jetzt diese Maßnahme nicht mehr hinausgeschoben werden.

Ich kann nur nochmals zusammenfassen: In diesem Punkte muß die Regierung und wird sie fest bleiben. Was aber die Details anbelangt, so wird sie jederzeit von den Sachkundigen und namentlich von der Praxis Belehrung annehmen. Die beiden Fragen, die gestellt worden sind, muß ich allerdings im Sinne dieser Ausführungen verneinen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)*

Die Verhandlung wird sodann abgebrochen. Zugewiesen werden Regierungsvorlage B. 1414 dem Finanz- und Budgetausschusse, Regierungs-

vorlage B. 1413 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht, B. 1405 und 1406 dem Finanz- und Budgetausschusse, B. 1407 und 1408 dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

An Stelle Paulitsch und Dr. Gürtler werden Dr. Reisch und Fischer als Mitglieder in den Finanz- und Budgetausschuß gewählt.

Nächste Sitzung Donnerstag, 15. März, 11 Uhr vorm.

I. D.: 1. Fortsetzung der Debatte über die dringliche Anfrage Elderich, betr. die Warenumsatzsteuer-Verordnung. 2. Dritte Lesung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Geschäftsordnung des Nationalrates.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 45 Min. abends.

